

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 11. Juli

1914

Inhalt:

	Seite	Seite
Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis	113	
Arbeiterversicherung. Wenn die Berufsgenossenschaft das Selbstverfahren in den ersten 13 Wochen übernommen hat, kann sie die Verfaugung der Rente wegen Weigerung des Verletzten in ein Krankenhaus zu gehen nicht dann aussprechen, wenn in einem Streitverfahren nach den Vorschriften der Krankenversicherung die Weigerung des Verletzten für unbegründet erklärt ist. Höchststrafe eines unzulässigen Weiches. — Die Berufsgenossenschaft hat selbständig zu prüfen, ob der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse megafallen ist. Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen in dem Verfahren über den Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse binden nicht. — Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit. — Steht den Berufsgenossenschaften ein Erlassanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu? — Urteile zu § 1445 R.B.O.	114	
Arbeits- und Dienstvertrag. Die Pfändung des Arbeitslohnes. — Irrtümliche Anwendung des § 124b der G.O.	120	
Zivilprozeßrecht. Wird das in einer Gewerbestreitfache angerufene ordentliche Gericht sachlich zuständig, wenn das Gewerbegericht zuvor sich durch rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt hat?		123
Bürgerliches Recht. Haftung des Fabrikantennehmers nach bürgerlichem Rechte für den über die Leistung der Baugewerks-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Schaden infolge eines Unfalles, den ein Arbeiter eines Bauunternehmers bei einer in einer Fabrik vorgenommenen Maurerarbeit durch heiße Dämpfe aus einem Fabrikfessel erleidet. — Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 G.L.B.G. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer, welcher fahrlässiger Weise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadenersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die Unfallveränderung gewährten Rechte verlustig gehen? — Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden		123
Koalitionsrecht. Ein Beitrag zur Rechtsprechung bei Streikdelikten		123
Verschiedenes. Ausschluß aus einem Konsumverein		12

Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis.

(Zu den §§ 214 und 313 R.B.O.)

Mit dem Ausscheiden aus einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis erlosch auch schon nach altem Recht nicht immer jeder Anspruch an die Krankenkasse. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschieden, noch innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden bei eintretenden Unterstützungsfällen ihre Ansprüche geltend machen, oder sie konnten überhaupt die Kassenmitgliedschaft fortsetzen. Beides ist auch jetzt noch möglich. Nur haben sich die Voraussetzungen, unter denen es geschehen kann, verändert. Zum Teil verbessert, zum Teil verschlechtert.

Erwerbslose, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Ansprüche geltend machen konnten, mußten nach altem Recht mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben. Jetzt ist diese Frist um drei Wochen verlängert, sie beträgt sechs Wochen. Das ist eine Verschlechterung, der allerdings wieder die Verbesserung gegenübersteht, daß auch solche Versicherte einen Anspruch auf die Leistungen innerhalb dreier Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse behalten, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert gewesen sind. Es ist also nicht mehr wie früher notwendig, daß eine dreiwöchige Kassenzugehörigkeit dem Ausscheiden aus der Kasse unmittelbar vorangegangen sein muß, sondern der Anspruch kann auch erhoben werden, wenn sie innerhalb des dem Ausscheiden vorangegangenen Jahres zusammengerechnet mindestens 26 Wochen versichert waren. Diesen Anspruch haben nur solche Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, und zwar während der Dauer der Erwerbslosigkeit (§ 214 R.B.O.).

Eine viel weiter gehende Umgestaltung hat jedoch die Vorschrift erfahren, wonach ein aus der Kasse ausscheidendes Mitglied berechtigt ist, der Kasse freiwillig weiter anzugehören. Nach § 27 R.B.G. war die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in

jedem Falle gegeben, wenn vorher die Pflichtversicherung bestanden hatte. An eine bestimmte Dauer der Pflichtversicherung war die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nicht gebunden. Das ist geändert worden. Auch in den Fällen, wo ein ausscheidender Versicherter die Mitgliedschaft fortsetzen will, muß er jetzt entweder in den dem Ausscheiden vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert gewesen sein. Das ist eine Verschlechterung des früheren Rechtes, der als Verbesserung gegenübersteht, daß die Zeit, während der die Meldung bei der Kasse erfolgen muß, verlängert worden ist. Früher mußte diese Meldung innerhalb einer Woche erfolgen, jetzt haben die Versicherten drei Wochen Zeit. Diese Verbesserung ist jedoch wieder mit einem „Aber“ verbunden. Wer nämlich versäumt, sich innerhalb der ersten Woche zu melden, hat für eine Krankheit, die in der zweiten oder dritten Woche eintritt, für die Dauer dieser Krankheit keinen Anspruch an die Krankenkasse, auch wenn er vor Ablauf der drei Wochen seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Kasse vorschriftsmäßig gemeldet hat.

Es hat zunächst den Anschein, als ständen diese Vorschriften des § 313 im Widerspruch zu den oben besprochenen des § 214, wonach einem aus der Kasse Ausscheidenden innerhalb dreier Wochen der Anspruch verbleibt, gleichviel, ob er in der ersten oder in der dritten Woche erkrankt, wenn nur der Beginn der Krankheit selbst in die drei Wochen fällt. Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Wie schon betont, betrifft der § 214 Erwerbslose für die Dauer der Erwerbslosigkeit, während § 313 ganz allgemein gilt.

Scheidet also jemand infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse aus und bleibt er erwerbslos, so bleibt sein Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse bestehen für Krankheitsfälle, die innerhalb dreier Wochen eintreten. Der § 313 schränkt diesen Anspruch nicht ein. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Erwerbslose von der Absicht, seine Mitgliedschaft fortzusetzen, der Kasse nach Ablauf der ersten Woche Mitteilung macht und er dann innerhalb der zweiten oder dritten Woche erkrankt. Es kann dann die Krankenkasse sich nicht auf den § 313 stützen und ihm die Kassenleistungen verweigern. Sie ist dann gebunden, ihm auf Grund der Vorschrift

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

Des weiteren wird auf die Verwahrung Bezug genommen im § 11, der wie folgt lautet:

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so kann die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschriften des § 382 B.G.B. zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, dem Gläubiger die Anzeige im Namen und auf Kosten des Schuldners zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Ueber die Herausgabe der hinterlegten Sache enthält der vierte Abschnitt der Hinterlegungsordnung die einschlägigen Bestimmungen. Das Wesentliche ergeben die nachstehenden Paragraphen:

§ 13. Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 14. Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist. Der Nachweis gilt als geführt:

1. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Gerichtsschreibers bewilligt oder wenn die Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt ist;

2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten festgestellt ist;

3. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch eine zuständige Behörde gegenüber den Beteiligten angeordnet ist.

Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 15. Die Verfügung ergeht ferner auf Ersuchen einer zuständigen Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person. Ergibt sich ein von der ersuchenden Behörde nicht bereits berücksichtigtes Bedenken gegen die Berechtigung des Empfängers, so ist es der Behörde unter Aussetzung der Verfügung mitzuteilen. Dem weiteren Ersuchen ist ungeachtet des Bedenkens zu genügen.

§ 16. Zur Berücksichtigung einer Person, deren Beteiligung auf einer nach der Hinterlegung eingetretenen Aenderung in den Rechtsverhältnissen beruht, ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, wenn ihr die Aenderung von einem Beteiligten oder einer zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll mitgeteilt ist.

§ 18. Ist die Erklärung eines Beteiligten (§§ 14, 16) schriftlich erfolgt, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Weidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt oder daß die Urkunde öffentlich beglaubigt wird.

§ 19. Ist die Veranlassung für eine Hinterlegung weggefallen, so kann die Hinterlegungsstelle, wenn ein Antrag auf Herausgabe gestellt ist, Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine nach Wochen zu bemessende Frist bestimmen, binnen deren sie ihr eine dieser Erklärungen abzugeben oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben.

Diese Bestimmung ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren bekanntzumachen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde, die binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung einzulegen ist. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die im ersten Absätze bezeichnete Frist beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf der Frist gilt die Einwilligung als erteilt, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 20. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die Herausgabe verfügt und erfolgt, so kann die Staatskasse lediglich auf Grund eines besseren Rechts zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden.

§ 24. Der Staat ist nicht verpflichtet, hinterlegte Gelder und andere Sachen an einem anderen Orte als dem Orte der Hinterlegungskasse herauszugeben.

Zwar bringt die neue Hinterlegungsordnung noch einige grundsätzliche Aenderungen, die sich zum Teil auf die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere beziehen. Aber diese Neuerungen greifen so wenig in das Wirtschaftsleben der Arbeiter ein, daß sich eine Erörterung dieser Vorschriften erübrigen dürfte. Erwähnenswert wäre noch, daß nach § 31 der Ausführungsbestimmungen alle Hinterlegungsangelegenheiten als schleunige Sachen zu behandeln sind. Zu begrüßen ist auch die Anordnung, die in den Absätzen 2 und 3 des § 6 der Ausführungsbestimmungen niedergelegt ist, und die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf die Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken. Der Gerichtsschreiber der Hinterlegungsstelle und die Beamten der Hinterlegungskasse haben dem persönlich erschienenen Antragsteller bei der Abfassung behilflich zu sein; Aenderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers auch ohne ausdrückliches Verlangen von dem den Antrag entgegennehmenden Beamten selbst zu bewirken. Derartige Aenderungen oder Ergänzungen sind aber vom Antragsteller auf dem Hinterlegungsantrage als richtig anzuerkennen.

Diese Anordnung sichert den Hinterlegenden eine erfreuliche Hilfe, die um so wertvoller ist, als gerade die recht wenig bekannten Vorschriften über die Hinterlegung diese Hilfe sehr wünschenswert erscheinen lassen.

Zum Schluß soll noch darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Hinterlegungsstellen bis zum 30. September 1914 zuständig bleiben für Hinterlegungen, die bei ihnen mit dem Ablauf des 31. März 1914 noch anhängig waren. P.

des § 214 die Regelleistungen zu gewähren. Aber nur die Regelleistungen. Hat also der Arbeitslose seine Meldung nicht innerhalb der ersten Woche vollzogen, so hat er sich nur insofern geschädigt, als ihm dadurch für Krankheitsfälle innerhalb der ersten drei Wochen das verloren geht, was über die Regelleistungen hinaus von der Kasse gewährt wird. Es ist das unter Umständen auch schon eine recht empfindliche Schädigung und nach wie vor ist Arbeitslosen zu empfehlen, ihre Mitgliedschaft rechtzeitig, d. h. innerhalb der ersten Woche freiwillig fortzusetzen. Es mag richtig sein, daß die Beitrags-erhöhung, die mit der Erweiterung der Klassenleistungen Hand in Hand gegangen ist, es den Arbeitslosen noch mehr wie früher erschwert, die Beiträge aufzubringen. Aber diesem Umstande kommt die neue Vorschrift entgegen, daß die Mitgliedschaft auch in einer niedrigeren Klasse oder Lohnstufe fortgesetzt werden kann.

Dabei taucht nun sofort die Frage auf: Ist jemand, der die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt und einer niedrigeren Beitragsklasse beiträgt, deren Leistungen niedriger sind als die Regelleistungen der Klasse, der er früher angehörte, genötigt, sich mit diesen niedrigeren Leistungen abfinden zu lassen, wenn er als Erwerbsloser innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Klasse erkrankt? Es muß angenommen werden, daß das nicht der Fall ist. Es wäre unbillig im höchsten Grade, einen Versicherten, der von dem Recht der freiwilligen Versicherung in einer niedrigeren Beitragsklasse Gebrauch macht, schlechter zu stellen, als einen Mitarbeiter, der mit ihm zusammen Mitglied der höheren Klasse gewesen ist, mit ihm zusammen erwerbslos wurde und sich nicht freiwillig weiterversicherte. Für Krankheitsfälle, die innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausscheiden aus der Klasse eintreten, werden immer die jeweils höheren Leistungen der Kasse von dem erwerbslosen Mitglied beansprucht werden können.

Sollte, was nicht zu erwarten ist, die Rechtsprechung sich auf einen anderen Standpunkt stellen und dahingehend entscheiden, daß in eine niedere Klasse übergetretene Erwerbslose nur Anspruch auf diese niederen Leistungen auch in während der ersten drei Wochen nach Eintritt der Erwerbslosigkeit eintretenden Krankheitsfällen hätten, dann müßte von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Erwerbslose nicht den letzten Meldetermin benutzen soll.

Es scheiden jedoch nicht nur Mitglieder aus der Kasse aus, weil sie erwerbslos geworden sind, sondern auch, weil sie einen Erwerb ergreifen oder eine Stellung einnehmen, die die Versicherungspflicht nicht begründet. Ein Arbeiter, der Werkführer wird, ist z. B. dann nicht mehr versichert, wenn das Gehalt in seiner neuen Stellung 2500 Mk. übersteigt. Für alle unter Nr. 2—5 des § 165 Angeführten erlischt ebenfalls in dem Augenblick die Versicherungspflicht, wo ihr Gehalt über 2500 Mk. hinausgeht. Sie alle haben aber das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Machen sie von diesem Recht innerhalb der ersten Woche keinen Gebrauch, so gehen ihnen die Klassenleistungen verloren bei solchen Krankheitsfällen, die innerhalb der zweiten und dritten Woche nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht eintreten.

Eine andere Streitfrage taucht aber auch noch auf in den Fällen, wo ein aus der Kasse Ausgeschiedener innerhalb der ersten Woche erkrankt, ohne daß er während dieser Zeit der Kasse davon Mitteilung gemacht hat, daß er freiwilliges Mitglied bleiben will.

Ist er verpflichtet, die Meldung innerhalb der ersten Woche nachzuholen, oder hat er drei Wochen Zeit? Nach dem Gesetzestext muß sich unseres Erachtens die Kasse gefallen lassen, wenn der während der ersten Woche Erkrankte innerhalb der drei Wochen seine Meldung, daß er freiwilliges Mitglied zu werden wünsche, einreicht, und daß er dann auf Grund dieser Meldung Anspruch auf die vollen Leistungen erhebt. Wird diese ausdrückliche Anmeldung der freiwilligen Mitgliedschaft versäumt, dann hat bei innerhalb der ersten Woche eingetretenen Krankheitsfällen der Erwerbslose lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen, der aus anderen Gründen aus der Kasse Ausgeschiedene überhaupt keinen Anspruch an die Kasse. Gefallen lassen muß sich die Krankenkasse, daß die Meldung der freiwilligen Mitgliedschaft bis zum Ablauf der dritten Woche erfolgt und daß auf diese Meldung gestützt, der Erkrankte unter Hinweis darauf, daß die Erkrankung selbst in der ersten Woche erfolgt ist, Anspruch auf die vollen statistischen Klassenleistungen erhebt. Aber erfolgen muß diese Meldung. Die Krankmeldung selbst kann sie nicht ersetzen. In dieser Beziehung läßt der Gesetzestext wohl keinen Zweifel aufkommen, denn § 313 sagt ausdrücklich, daß wer Mitglied bleiben wolle, es der Kasse binnen drei Wochen anzuzeigen habe und daß der Anzeige gleichstehe, wenn in der gleichen Frist die sachungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

Zu Zweifeln könnte lediglich eine Erklärung des Kommissions-Vorsitzenden Veranlassung geben. Nach Seite 198 des Kommissionsberichtes hat der Vorsitzende aus dem Verlauf der Verhandlungen festgestellt, es sei Absicht des Antrages, daß der nach § 313 Ausscheidende bei einer Erkrankung innerhalb der ersten Woche als Mitglied zu gelten habe. Dieser Feststellung hat die Kommission zugestimmt, sie hat aber versäumt, diese ihre Auffassung im Gesetz ausdrücklich niederzulegen und es kann nach allem aus der Fassung des Gesetzes nur gefolgert werden, daß für innerhalb der ersten Woche nach dem Ausscheiden Erkrankte durch die Erkrankung die Mitgliedschaft gewahrt bleibe, wenn die Meldung innerhalb der ersten drei Wochen nachgeholt wird. M.

Arbeiterversicherung.

Wenn die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren in den ersten 13 Wochen übernommen hat, kann sie die Veragung der Rente wegen Weigerung des Verletzten in ein Krankenhaus zu gehen nicht dann aussprechen, wenn in einem Streitverfahren nach den Vorschriften der Krankenversicherung die Weigerung des Verletzten für unbegründet erklärt ist.

Rechtskraft eines unzulässigen Bescheides.

(Urteil des R.V.A. vom 13. Februar 1914
Ia 15 314/12 8 B.)

Der Kläger hat am 7. November 1911 einen entschädigungspflichtigen Unfall, bestehend in einer Verrenkung (Distorsion und Kontusion) des linken Kniegelenks, erlitten. Am 14. November 1911 hat ihm der Vorstand der neunten Sektion der Beklagten einen formlosen Bescheid dahin erteilt, daß nach seinen Feststellungen eine Spezialbehandlung in einem Krankenhaus bzw. einer Heilanstalt notwendig sei, und daß er nach § 76c R.V.G. das Heilverfahren auf seine Kosten übernehme. Er hat demgemäß den Kläger in dem Bescheide aufgefordert, sich am 16. No-

vember 1911 in die stationäre Behandlung der Ernst-Ludwigs-Heilanstalt in Darmstadt zu begeben und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er, falls er die angeordnete Behandlung verweigere oder vor dem Abschluß des Verfahrens eigenmächtig abbreche, seine etwaigen Ansprüche auf Unfallrente nach § 23 Absatz 2 G.U.V.G. verliere. Am 25. November 1911 hat der Sektionsvorstand den Kläger demnächst um Mitteilung ersucht, warum er seiner Aufforderung vom 14. November 1911 bis dahin nicht nachgekommen sei, ihn nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß er (der Sektionsvorstand) bei fernerer Weigerung berechtigt sei, ihm jegliche Entschädigung aus dem Unfälle zu versagen, und daß er von diesem Rechte unbedingt Gebrauch machen werde; in demselben Schreiben hat der Sektionsvorstand dem Kläger mitgeteilt, daß er vorerst die Zahlung des Krankengeldes habe sperren lassen. Am 28. November 1911 hat die Ehefrau des Klägers dem Sektionsvorstande hierauf geantwortet, daß der Kläger sich in guter ärztlicher Behandlung und auf dem Wege der Besserung befinde und es deshalb nicht für nötig halte, in die Heilanstalt zu gehen. In einem von dem Sektionsvorstande eingeholten Gutachten des Dr. Schab in Lich vom 6. Dezember 1911 hat dieser erklärt, daß er die Ueberweisung des Klägers in eine Heilanstalt für überflüssig halte, weil seiner Ueberzeugung nach innerhalb der ersten 13 Wochen die völlige Heilung des Klägers zu erwarten sei. Durch berufungs-fähigen Bescheid vom 21. Dezember 1911 hat der Sektionsvorstand dem Kläger darauf jede Entschädigung auf die Dauer eines Jahres gemäß § 23 Absatz 2 G.U.V.G. versagt. Auf die von dem Kläger hiergegen rechtzeitig eingelegte Berufung hat das Schiedsgericht am 10. Juli 1912 den angefochtenen Bescheid nach Einholung von Gutachten seitens des königlichen Kreisarztes Dr. Haberkorn und des Professors Dr. Böttcher in Gießen dahin abgeändert, daß es die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger für die Zeit vom 6. Februar bis zum 15. März 1912 eine Teilrente von 75 Proz. der Vollrente und vom 16. März bis zum 10. Juli 1912 eine solche von 15 Proz. zu gewähren, und daß es weiterhin dem Kläger die Rente auf die Dauer von drei Monaten versagt hat. Das Schiedsgericht hat auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme angenommen, daß der Kläger sich ohne triftigen Grund den gemäß § 76c in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 R.U.G. seitens der Beklagten getroffenen Anordnungen entzogen habe, obwohl er seitens des Sektionsvorstandes der Beklagten darauf hingewiesen worden sei, daß ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz versagt werden könne, und daß durch sein Verhalten seine Erwerbsunfähigkeit ungünstig beeinflusst werde. Es hat weiter angenommen, daß nach Lage der Sache die Verfaugung der Rente nur auf die Dauer von drei Monaten gerechtfertigt sei, daß die Wirkung der Verfaugung mit Rücksicht auf den § 76 Absatz 3 G.U.V.G. erst mit dem Tage der Verkündung seines Urteils beginnen könne, und daß es verpflichtet sei, über die dem Kläger vom Beginne der 14. Woche seit dem Unfall bis zur Verkündung seines Urteils zu gewährenden Rente zu befinden. Das Schiedsgericht hält für die genannte Zeit nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die in dem Urteil festgesetzte Entschädigung für angemessen und geht davon aus, daß für die spätere Zeit die Beklagte durch einen neuen Bescheid über die dem Kläger zu bewilligende Rente Bestimmung zu treffen haben werde. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts, auf dessen Inhalt verwiesen wird, hat die Beklagte rechtzeitig Rekurs eingelegt und beantragt, ihren Bescheid vom 21. Dezember 1911 wiederherzustellen.

Sie führt aus, das Schiedsgericht habe zu Unrecht für den Kläger eine Rente für die Zeit vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall bis zum Tage der Verkündung seines Urteils festgesetzt, da sie durch den angefochtenen Bescheid lediglich die Verfaugung der Rente auf ein Jahr ausgesprochen habe. Zu letzterem sei sie auch ohne die gleichzeitige Festsetzung einer Rente befugt gewesen. Durch die vorerwähnte Rentensfestsetzung habe das Schiedsgericht zu Unrecht in die ihr durch den § 69 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erteilten Befugnisse eingegriffen. Ueberdies habe das Schiedsgericht ohne hinreichenden Grund die Rente nur auf die Dauer von drei Monaten versagt. Da der Kläger trotz wiederholter Belehrung nicht in die von ihrem Sektionsvorstande ihm vorgeschlagene Heilanstalt eingetreten sei und dadurch seine völlige

Wiederherstellung aufgehalten habe, sei die Verfaugung der Rente auf die Dauer eines Jahres gerechtfertigt.

Der Kläger hat beantragt, den Rekurs als unzulässig zu verwerfen und zugleich den angefochtenen Bescheid für rechtsunwirksam zu erklären.

Er führt aus, die Beklagte sei zum Erlasse des angefochtenen Bescheides nicht zuständig gewesen und ferner, er habe einen triftigen Grund gehabt, in die ihm von dem Sektionsvorstande der Beklagten vorgeschlagene Heilanstalt nicht einzutreten, weil der ihn behandelnde Arzt Dr. Schab in Lich, dem der königliche Kreisarzt Dr. Haberkorn in Gießen in seinen Gutachten vom 13. Februar und 9. März 1912 beigetreten sei, die Behandlung in einer Heilanstalt für überflüssig gehalten habe.

Im einzelnen wird wegen der Ausführungen der Parteien auf den Inhalt der Rekursbegründung, der Gegenschrift und des Schriftsatzes des Klägers vom 16. Januar 1913 verwiesen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt sind Vertreter beider Parteien erschienen und mit ihren Ausführungen gehört worden. Es war wie geschehen zu erkennen.

Der Rekurs ist zulässig. Denn es handelt sich einmal um die Frage, ob das Schiedsgericht befugt war, für den Kläger eine Rente für die Zeit vom Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall bis zur Verkündung seines Urteils festzusetzen, wobei nach dem Urteile des Schiedsgerichts davon auszugehen ist, daß die Rente nicht bloß für die Dauer einer voraussichtlich nur vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewähren ist und ferner um die Frage, ob dem Kläger die Rente gemäß § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht bloß auf drei Monate, sondern auf ein Jahr zu versagen ist (zu vergleichen § 80 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Ziffer 1b und Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Der Rekurs ist aber nur insoweit begründet, als durch das angefochtene Urteil dem Kläger eine Rente zugesprochen ist. Denn das Schiedsgericht durfte, da durch den angefochtenen Bescheid lediglich über die Verfaugung der Rente eine Feststellung getroffen ist (zu vergleichen Rekursentscheidung 2000, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903 Seite 468 bis 471, besonders Seite 471), über die Rente selbst überhaupt keine Entscheidung treffen. Es mußte die Feststellung der Rente vielmehr in vollem Umfang der dafür nach § 69 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes allein zuständigen Beklagten überlassen. Es war also die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten, soweit dasselbe dem Kläger eine Rente zuspricht. Im übrigen rechtfertigt sich die Zurückweisung des Rekurses, obwohl das Verfahren, welches die Beklagte bei der Verfaugung der Rente eingeschlagen hat, und auch das Verfahren des Schiedsgerichts wesentliche Mängel aufweisen, deshalb, weil der Kläger seinerseits gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs nicht eingelegt hat.

Nach § 76c Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/25. Mai 1903 war die Beklagte allerdings befugt, das Heilverfahren schon innerhalb der ersten Wochen nach dem Unfall auf ihre Kosten zu übernehmen, und gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch dazu, den verheirateten, unstreitig der Krankenversicherung angehörigen Kläger ohne seine Zustimmung einer Heilanstalt zu überweisen, wenn die Art seiner auf den Unfall zurückzuführenden Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellte, welchen in seiner Familie nicht genügt werden konnte. Die Ueberweisung in eine Heilanstalt hatte in diesem Falle ohne einen berufungs-fähigen Bescheid zu erfolgen, zu vergleichen Bescheid 1424, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1895 Seite 222, und Bescheid 2514, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1911 Seite 514 sowie Hahn, das Krankenversicherungsgesetz 1907, Seite 376 Anmerkung 2 zu § 76c. Kam der Kläger der innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall an ihn gerichteten Aufforderung der Beklagten, in eine Heilanstalt zu gehen, ohne triftigen Grund nicht nach, obwohl er, wie es vorliegend geschehen ist, von ihr darauf hingewiesen worden war, daß ihm der Schadensersatz im Falle unbegründeter Weigerung auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden könne, so konnte die Beklagte an sich, wenn durch sein Verhalten seine Erwerbsfähigkeit nachweisbar ungünstig

beeinflusst worden ist, aus seiner Weigerung auch einen Grund entnehmen, ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise zu versagen. Denn in den Fällen des § 76c des Krankenversicherungsgesetzes, welcher die der Krankenversicherung angehörigen Verletzten betrifft, ist die Anwendung des § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nach dessen Wortlaut an sich unbeschränkt zulässig, wie das Reichsversicherungsamt in seinem Bescheid vom 7. April 1911 auf eine Anfrage einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Anwendbarkeit des dem § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes genau entsprechenden § 24 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bereits ausgesprochen hat (zu vergleichen Bescheid 2514 a. a. D.). Die Beklagte war aber, weil der Kläger der innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle an ihn erlassenen Aufforderung, in eine Heilanstalt zu gehen, widerstrebte, nicht berechtigt, ohne weiteres den § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzuwenden, sie mußte vielmehr zunächst das Verfahren einschlagen, das für Streitigkeiten dieser Art durch den Absatz 2 des § 76c a. a. D. vorgeschrieben ist. In dieser Gesetzesbestimmung ist verordnet, daß Streitigkeiten aus der Uebernahme des Heilverfahrens eines durch einen Unfall Verletzten seitens der Berufsgenossenschaft innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes, d. h. durch die Aufsichtsbehörde, entschieden werden. Die vorerwähnte Bestimmung des Absatzes 2 des § 76c a. a. D. ist die Konsequenz davon, daß während der Uebernahme des Heilverfahrens gemäß Absatz 1 des § 76c, also innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, die Berufsgenossenschaft im Verhältnis zum Verletzten an Stelle der Krankenkasse steht (zu vergleichen Hahn Anmerkung 2 a. a. D. und Hoffmann, das Krankenversicherungsgesetz 1908, Anmerkung 10 zu § 76c). Die Beklagte mußte also, da der Kläger der Aufforderung, sich in die Ernst-Ludwigs-Heilanstalt in Darmstadt zu begeben, widerstrebte, zunächst die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Berechtigung dieser Aufforderung herbeiführen. Erst nach Abschluß dieses Verfahrens wäre sie, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu ihren Gunsten ausgefallen wäre, zur Anwendung des § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, wenn dessen Voraussetzungen im übrigen gegeben waren, berechtigt gewesen. Die Beklagte hat nun aber vor dem Erlasse des die Rente auf die Dauer eines Jahres ganz versagenden Bescheides vom 21. Dezember 1911 trotz des Widerstrebens des Klägers gegen ihre Aufforderung, in die ihm vorgeschlagene Heilanstalt zu gehen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Berechtigung dieses Widerstrebens nicht herbeiführt. Mangel einer solchen Entscheidung war sie aber zur Anwendung des § 23 Absatz 2 a. a. D. nicht befugt. Der Bescheid vom 21. Dezember 1911 war also unzulässig, und das Schiedsgericht hätte ihn deshalb ganz aufheben müssen. Da aber der Kläger seinerseits gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs nicht eingelegt hat, andererseits daselbe aber auf den Rekurs der Beklagten zu ihren Ungunsten nicht abgeändert werden darf, so muß es bei der in der Entscheidung des Schiedsgerichts ausgesprochenen Versagung der Rente auf drei Monate trotz des vorbezeichneten Mangels dieser Entscheidung sein Bewenden behalten. Eine Verlängerung der Dauer der Versagung der Rente über drei Monate hinaus konnte aber nach dem Vorerörterten schon deshalb nicht in Frage kommen, weil der angefochtene Bescheid, wie ausgeführt, überhaupt unzulässig war.

Ueber die Feststellung der Rente des Klägers hat die Beklagte demnächst einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nach der jetzt seitens des Reichsversicherungsamts ergehenden Entscheidung bei der in dem angefochtenen Urteile des Schiedsgerichts ausgesprochenen Versagung der Rente auf drei Monate, gerechnet vom 10. Juli 1912 ab, verbleibt.

Die Berufsgenossenschaft hat selbständig zu prüfen, ob der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist. Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen in dem Verfahren über den Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse binden nicht.

(§ 13 G.U.V., jetzt § 582 R.V.O.)

Hierzu hat das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung vom 8. November 1912 (Ia 17 157/11) folgendes ausgeführt:

Der Kläger bemängelt die ihm nach Ablauf der 13. Woche seit dem Unfall gewährte Rente zwar nicht, beantragt aber für die Zeit vom 30. Dezember 1910 bis zum 16. Januar 1911 eine Unfallrente, weil er in dieser innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall liegenden Zeit mindestens teilweise erwerbsunfähig gewesen, mit seinem Anspruch aber von der Ortskrankenkasse und der Aufsichtsbehörde durch Entscheidung vom 18. Oktober 1911 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Der Kläger glaubt daher, daß zu seinen Gunsten der Fall des § 13 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorliege und die Beklagte verpflichtet sei, ihn für die Zeit seit Wegfall seines Anspruchs auf Krankengeld zu entschädigen.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die von der Ortskrankenkasse gehörten Sachverständigen bezeichnen den Kläger als Neurastheniker; aber ihre Annahme, daß er am 30. Dezember 1910 trotzdem erwerbsfähig gewesen sei, wird durch den von Dr. N. aufgenommenen Befund widerlegt. Daraus ergibt sich, daß er auch am 30. Dezember 1910 und in der Folgezeit erwerbsunfähig gewesen ist. Sein Anspruch auf die Fürsorge der Krankenkasse bestand daher über den 29. Dezember 1910 hinaus bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall fort. Die abweichende Beurteilung der Kasse und der Aufsichtsbehörde hat nicht die Zahlungspflicht der Beklagten zur Folge. Die Haftpflicht der Berufsgenossenschaft ist nach § 13 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht schon dann gegeben, wenn die Fürsorge der Krankenkasse tatsächlich ausgeübt hat, sondern sie setzt voraus, daß der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist. Ob dies der Fall ist, haben die Berufsgenossenschaft und die Instanzen der Unfallversicherung selbständig zu prüfen. Die Rechtskraft der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse ist ohne rechtliche Bedeutung, weil sie gegen die Beklagte, als eine dritte im Streite nicht befangene Person, nicht wirken kann. Wenn der Kläger darauf hinweist, daß die Ablehnung seiner Ansprüche eine Unbilligkeit bedeute, so kann ihm diese Erwägung allein zur Anerkennung seines Anspruchs gegen die Beklagte nicht verhelfen, namentlich da seine Annahme, daß die Berufsgenossenschaft einen Rückgriff gegen die Krankenkasse habe, mit Rücksicht darauf wesentlichen Bedenken unterliegt, daß dieser Anspruch nur ein abgeleiteter (§ 13 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) und durch die rechtskräftige Entscheidung der Aufsichtsbehörde erledigt ist. Der Rekurs mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. (A. N. d. R.V.A. 1913, S. 462, 3. 2617.)

Widersprechende Entscheidungen, wie sie sich aus dem vorstehenden Urteil ergeben, dürften unter der Herrschaft der R.V.O. wohl kaum mehr möglich sein, da die rechtsprechenden Instanzen sowohl für das Gebiet der Krankenversicherung wie der Unfallversicherung jetzt dieselben sind.

Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit.

(Grundsätzliche Entscheidung.)

Eine gesetzliche Pflicht der Berufsgenossenschaften zum Erfasse des Schadens, der durch die Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit verursacht ist, besteht nicht. Dem Kläger, einem Schneidemüller, flog bei der Arbeit im Sägewerk ein Stück Holz in das Gesicht und zerstörte sein künstliches Gebiß. Das Reichsversicherungsamt ist der

Auffassung des Schiedsgerichts, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des zerbrochenen Gebisses gegenüber der Berufsgenossenschaft nicht zustehe, in der Entscheidung vom 12. Juli 1913 (Ia 8492/12) mit folgender Begründung beigetreten:

Nach dem Gesetze haften die Berufsgenossenschaften nur für Unfälle, die über die dreizehnte Woche nach dem Eintritt des Unfalls hinaus die körperliche oder geistige Gesundheit des Versicherten schädigen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 S. 69 Anmerkung 26 zu § 1 und S. 249 Anmerkung 1 zu § 8 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Auf andere Beschädigungen, die ein Arbeiter bei dem Betriebe erleidet, erstreckt sich die Unfallversicherung nicht. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz nur für die Fälle der „Verletzung“, der Körperverletzung einschließlich der Schädigung der geistigen Gesundheit und der Tötung, einen Schadenersatz zubilligt und demgemäß die Art der Entschädigung dahin regelt, daß freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, gewisse die Folgen der Verletzungen erleichternde Hilfsmittel und im gegebenen Falle eine Rente zu gewähren sind (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 558 der Reichsversicherungsordnung). Einen weiteren Schadenersatz, insbesondere den Ersatz eines Sachschadens, kennt das Gesetz nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um einen Schaden, der dem Körper des Klägers zugefügt worden ist, sondern ausschließlich um die Beschädigung einer nicht zum Körper gehörenden Sache, nämlich des künstlichen Gebisses, das auch nicht etwa aus deswillen als Teil des menschlichen Körpers anzusehen ist, weil es ohne die Zugehörigkeit zu ihm seinen Zweck überhaupt verlieren würde. („Kompas“ 1914, S. 70.)

Steht den Berufsgenossenschaften ein Ersatzanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu?

Der Zimmermann J. F. bezieht von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau seit dem 28. Januar 1908 eine monatliche Invalidenrente von 14,90 Mk. Infolge eines angeblich am 5. Februar 1907 erlittenen Betriebsunfalles erhob F. gegen die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Anspruch auf Unfallrente. Durch Urteil des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Mainz vom 26. März 1909 ist die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Vollrente im Betrage von 71,50 Mk. verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat die Berufsgenossenschaft Rekurs eingelegt, während des schwebenden Rekursverfahrens aber gemäß § 80 Abs. 1 G.U.V.G. vom 26. März 1909 ab die Vollrente gezahlt. Durch Urteil des Reichsversicherungsamts vom 4. November 1911 ist der ablehnende Bescheid der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 3. Oktober 1908 wiederhergestellt worden. Die Berufsgenossenschaft hat auf Grund dieses Urteils F. auf Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Rentenbeträge in Höhe von 2162 Mk. verklagt und auch ein obliegende Urteil gegen F. erlangt. Die von ihr gegen F. eingeleitete Zwangsvollstreckung ist erfolglos geblieben.

Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 30. November 1911 die Zahlung der Invalidenrente eingestellt, weil F. in dieser Zeit eine die Invalidenrente übersteigende Unfallrente bezogen hat. Vom 1. Dezember 1911 ab hat sie die Invalidenrente dem Empfänger wieder zur Auszahlung angewiesen. Sie ist auch bereit, die für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 20. November 1911 rückständigen Invalidenrentenbeträge in Höhe von 432,10 Mk. an F. zu zahlen. Dagegen hat jedoch die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Widerspruch erhoben und beim Reichs-

versicherungsamt beantragt, die Landesversicherungsanstalt anzuweisen, ihrem Antrag auf Ueberweisung der dem F. zustehenden rückständigen Invalidenrente zu entsprechen.

Das Reichsversicherungsamt hat die Streitjache der Zuständigkeit halber an das Versicherungsamt der Stadt Mainz verwiesen. Dieses hat den Ersatzanspruch der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zurückgewiesen, weil ein solcher Ersatzanspruch sich aus keiner Bestimmung der Reichsversicherungsordnung herleiten lasse, insbesondere nicht aus einer sinn-gemäßen Anwendung der §§ 1522 Abs. 3 und 1324 R.V.O., wie dies die Berufsgenossenschaft begehrte. Auch das dann von der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommene Oberversicherungsamt hat den Anspruch der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen. Dagegen hat die Berufsgenossenschaft Revision beim Reichsversicherungsamt erhoben. Sie gab zu, daß kein besonderer Paragraph des Gesetzes den von ihr geltend gemachten Anspruch regelt, es stehe aber doch nichts entgegen, entspreche vielmehr durchaus dem Sinn des Gesetzes und der Billigkeit, die Vorschriften der beiden obgenannten Paragraphen auch im vorliegenden Fall in analoger Weise Anwendung finden zu lassen. Die Gesetze seien so auszulegen bzw. anzuwenden, wie es dem Sinn des Gesetzes entspreche, zumal nach der Absicht des Gesetzgebers ein Rentenberechtigter niemals aus demselben Grunde eine doppelte Rente erhalten wird.

Dieser Revisionsbegründung wurde folgendes entgegengehalten:

Die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander seien im V. Buche der Reichsversicherungsordnung viel eingehender geregelt worden, als es in einem der früheren Versicherungsgesetze der Fall gewesen sei. Man müsse daher von einer erschöpfenden Regelung sprechen, die es ausgeschlossen erscheinen lasse, Vorschriften, die Ersatzansprüche der Invalidenversicherung an die Träger der Unfallversicherung regeln, auch auf Ersatzansprüche der Träger der Unfallversicherung an die der Invalidenversicherung anzuwenden. Die Berufsgenossenschaft irre auch, wenn sie meine, daß einem Rentenberechtigten niemals aus demselben Grunde ein doppelter Anspruch erwachse. Das ganze V. Buch der Reichsversicherungsordnung geht von der Annahme aus, dem Verletzten in gewisser Hinsicht einen doppelten Anspruch sowohl gegen die Träger der Krankenversicherung, wie die der Unfallversicherung zu sichern. Störend greife in diese Regelung nur die Vorschrift des § 1511 ein, aber auch er schließe es nicht aus, daß dem Verletzten noch immer ein doppelter Anspruch gegeben sei. Wenn auf den vorliegenden Fall eine Bestimmung der Reichsversicherungsordnung Anwendung finden könne, dann die des § 119 Abs. 3, wonach der Berechtigte auch in anderen als den im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen seinen Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen könne. Das übrige auch nur mit Zustimmung des Versicherungsamts. Wenn der Verletzte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, fehle jede Möglichkeit, den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft zu rechtfertigen.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 20. April 1914 den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft ebenfalls zurückgewiesen. Es fehle eine gesetzliche Bestimmung, die diesen Ersatzanspruch gerechtfertigt erscheinen lasse. W.

Rentennachsucher vor Ablauf der 10 Jahre abgegebene Anerkenntnis, daß die verwendeten Marken nicht Pflichtbeiträge gewesen seien, die gleiche Folge habe. Ebenjowenig wie eine derartige Feststellung ist aber ein solches Anerkenntnis erfolgt. Eine bloße Äußerung im Rentengesuche und dem dazu verwendeten Formulare ist noch kein Anerkenntnis. Zur Annahme eines solchen wird immer erfordert werden müssen, daß die Äußerung den Willen erkennen lasse, eine verpflichtende Erklärung abzugeben und vor allem, daß sie gegenüber der Versicherungsanstalt oder einer zu deren Vertretung befugten Behörde oder Organisation bewirkt sei. Das Gemeindeamt, das das Rentengesuch des Klägers aufgenommen hat, war nicht zuständig zur Entgegennahme des Anerkenntnisses an Stelle der Landesversicherungsanstalt. Das Rentenverlangen des Klägers war überhaupt erst mit der Abgabe an das Versicherungsamt, an das es nach § 1613 der R.V.O. zu richten war, formell gestellt. Vorher konnte deshalb auch ein etwa in ihm enthaltenes Anerkenntnis nicht als abgegeben gelten. Das Gemeindeamt hatte insoweit nur die Stellung eines Boten. Das Rentengesuch ist aber erst nach dem 24. August 1913, also nach Ablauf der 10 Jahre, nämlich erst am 30. August 1913 bei der Amtshauptmannschaft, bei der das zuständige Versicherungsamt gebildet war, eingegangen und dann von diesem mit dem Gutachten des Vorsitzenden an die Landesversicherungsanstalt gelangt.

Die 184 Beitragsmarken der Quittungskarten 1 und 2 waren sonach als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge zu behandeln und die Wartezeit war gewahrt.

Eine Zurückverweisung setzte allerdings nach § 1690 der R.V.O. einen wesentlichen Mangel des Verfahrens voraus und ein solcher liegt dann nicht vor, wenn das Oberversicherungsamt in der Berufungsinstanz den Streit auf eine andere Grundlage gestellt hat. Dieser Fall ist aber dann nicht gegeben, wenn die Versicherungsanstalt eine unzutreffende Ansicht befolgt und insolgedessen die Erörterungen nicht vorgenommen hat, die sie hätte vornehmen müssen, wenn sie die richtige Rechtsauffassung vertreten hätte. Wenn solchenfalls das Oberversicherungsamt die letztere zur Geltung bringt, so stellt es den Streit nicht auf eine neue Grundlage, wie etwa in dem Falle, wo es nachträglich eine Heilung der Anwartschaftsverwirkung dadurch herbeiführt, daß es dem Versicherten die Nachbringung von Beiträgen ermöglicht, sondern tut nur das, was bereits die Versicherungsanstalt hätte tun müssen. Es liegt dann, wenn es noch weiterer Erörterungen, wie hier in Ansehung des Vorliegens der Invalidität, bedurfte, um von der zutreffenden Rechtsansicht aus zu einem der Sachlage entsprechenden Bescheid zu gelangen, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor und das Oberversicherungsamt ist dann befugt, an den Versicherungsträger zurückzuverweisen.

Durch zehnjährigen Zeitablauf geschützte Beiträge gelten als Pflichtbeiträge, wenn zu der Zeit, als sie geleistet wurden, das Recht auf Selbstversicherung nicht bestand.

(Entscheidung des Ober-Versicherungsamts Chemnitz. Aktenzeichen J. 156/13.)

Tatbestand und Gründe:

Der am 7. Februar 1847 geborene Kläger hat am 23. August 1913 den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente gestellt und dazu acht Quittungskarten mit 700 Beitragsmarken

und 5 bescheinigten Krankheitswochen beigebracht. Ueber seine Arbeitsverhältnisse hat er angegeben, daß er vom 11. Februar bis 16. März 1900 als Hofarbeiter und vom 22. März bis 11. August 1900 als Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen sei, danach aber bis in die Gegenwart selbständig die Storbmacherei betrieben habe. Für die Beschäftigung als Tiefbauarbeiter hat er eine Arbeitsbescheinigung beigebracht. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes hat sich in seinem Gutachten über den Antrag dahin ausgesprochen, daß nur 25 Pflichtbeiträge nachgewiesen seien und deshalb die Wartezeit nicht erfüllt sei. Die Beklagte hat darauf den Anspruch des Klägers . . . wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgewiesen. Mit der rechtzeitig dagegen eingemendeten Berufung hat der Kläger unter Bezugnahme auf § 1445 R.V.O. die Gewährung der Invalidenrente beantragt.

In dem weiteren Verhandlungstermin vom 5. Dezember 1913 hat der Kläger angegeben, daß auch nach seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Krankenkasse die Invalidenversicherungsbeiträge regelmäßig weiter von ihm eingehoben habe. Er habe zwar bemerkt, daß er von da ab auch den Arbeitgeberanteil habe tragen müssen, das sei ihm jedoch nicht besonders aufgefallen, sondern er habe geglaubt, die Beiträge weiter zahlen zu müssen. . . .

Der Kläger beruft sich auf den Absatz 3 des § 1445 R.V.O., in dem bestimmt ist, daß nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden kann, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt habe. Hiernach könne die rechtsgültige Verwendung der 184 Beitragsmarken in den Quittungskarten 1 und 2, deren letztere am 24. August 1913 aufgerechnet sei, nicht mehr angefochten werden. Die für die Zeiten freiwilliger Versicherung verwendeten Marken dieser Karten seien wie Pflichtbeiträge anzusehen. Die Wartezeit sei hiernach erfüllt.

Die Beklagte hat eingewendet, der Kläger habe nur 25 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, da er seit August 1900, dem Zeitpunkte, bis zu dem die 25 Pflichtbeiträge verwendet worden seien, keine versicherungspflichtige Lohnarbeit mehr getan, sondern als selbständiger Unternehmer die Storbmacherei betrieben habe. In die Selbstversicherung habe er nicht eintreten können, da er damals das 40. Lebensjahr bereits überschritten habe. Da er mithin nur 25 Pflichtbeiträge nachweisen könne, könnten auch die sämtlichen freiwilligen Beiträge auf die Wartezeit nicht angerechnet werden. Der Schutz des § 1445 Abs. 3 R.V.O. stehe dem Kläger nicht zur Seite, weil dann gegen die eindeutige Bestimmung des § 1279 R.V.O. verstößen sei, die bestimme, daß mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sein müßten.

Die Einwendungen der Beklagten sind unzutreffend. Das Reichsversicherungsamt hat in einer größeren Anzahl von Entscheidungen unter Zurückweisung der auch hier noch von der Beklagten erhobenen Einwände ausgesprochen, daß aus den gemäß § 1445 Abs. 3 geschützten Beiträgen ein unanfechtbares materielles Versicherungsrecht erwächst und daß diese durch Zeitablauf geschützter Beiträge entweder als Pflicht- oder als Selbstversicherungsbeiträge gelten, und das Recht zur Weiterversicherung und

Urteile zu § 1445 R.V.O.

Die Vorschrift, daß Marken durch zehnjährigen Zeitablauf geschützt sind und ihre Verwendung nicht mehr angefochten werden kann, setzt nicht voraus, daß mindestens 100 Beiträge auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht geleistet sind.

(IIa 460/13. A. N. 1913. S. 517. Z. 1717, in Verbindung mit IIa 1179/13. A. N. 1913. S. 485. Z. 1711.)

Die Ansicht des Beklagten, daß § 1445 Abs. 3 der R.V.O. erst dann anzuwenden sei, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht geleistet seien, findet im Gesetz keine Stütze und widerspricht auch dem Grundgedanken des § 1445 Abs. 3. Diese Vorschrift beruht ebenso wie der die Wirkungen eines Anerkenntnisses der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung durch die Versicherungsanstalt regelnde § 1445 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. die sogenannte formale Versicherung. Diese ist vom Gesetz unter den in den bezeichneten Vorschriften bestimmten Voraussetzungen mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die Sicherheit des Rechtsverkehrs der Markenverwendung auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung gleichgestellt worden. Zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung ist jeder berechtigt, der aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies trifft auch dann zu, wenn er bei diesem Ausscheiden noch keine 100 Pflichtbeiträge geleistet hatte, zumal nach § 1445 Abs. 3 mit dem Ablauf von zehn Tagen seit Aufrechnung einer Quittungskarte die in dieser verwendeten Marken als Pflicht- oder als Selbstversicherungsbeiträge zu gelten haben, was im Gefolge hat, daß unter Umständen auch jemand eine Invalidenrente erlangen kann, der nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen hat.

Liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, wenn die Versicherungsanstalt eine unzutreffende Ansicht befolgt und infolgedessen die Erörterung nicht vorgenommen hat, die sie hätte vornehmen müssen, wenn sie die richtige Rechtsauffassung vertreten hätte?

Gelten auf Grund freiwilliger Weiterversicherung verwendete Marken als versicherungspflichtig (§ 1445 Abs. III R.V.O.), wenn das Rentengesuch vor Ablauf der 10 Jahre beim Versicherungsamt eintrifft?

Ist eine bloße Äußerung im Rentengesuch, daß die verwendeten Marken solche auf Grund freiwilliger Weiterversicherung sind, ein Anerkenntnis?

Vom Sächsischen Landesversicherungsamt sind die ersten zwei Fragen bejaht und die dritte verneint worden. (Nr. 9. S./L.)

Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der am 7. Februar 1847 geborene Kläger hat am 23. August 1913 beim Gemeindeamt Antrag auf Invalidenrente gestellt und dazu 8 Quittungskarten mit 700 Beitragswochen und 5 bescheinigten Krankheitswochen beigebracht. Ueber seine Arbeitsverhältnisse hat er angegeben, daß er vom 11. Februar bis 16. März 1900 als Hofarbeiter und vom 22. März bis 11. August 1900 als Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen sei, danach aber bis in die Gegenwart selbständig die Korbmacherei betrieben habe. Nach seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen, mit 25 Wochenbeiträgen belegten Beschäftigung habe die Krankenkasse die Invalidenversicherungsbeiträge

regelmäßig weiter von ihm eingehoben, er habe seine Zahlungspflicht demgegenüber angenommen.

Die Landesversicherungsanstalt hat dem Vorschlag des Versicherungsamtes entsprechend das Rentenverlangen wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgewiesen, da nur 25 Pflichtbeiträge nachgewiesen seien.

Das Oberversicherungsamt hat die Sache zur weiteren Erörterung und Bescheiderteilung an die Landesversicherungsanstalt zurückgewiesen. Gemäß § 1445 Abs. III R.V.O. könne die rechtsgiltige Verwendung der in den Quittungskarten 1 und 2 nachgewiesenen 184 Beitragsmarken wegen Ablaufs der Zehnjahresfrist seit der am 24. August 1903 erfolgten Aufrechnung der Quittungskarte 2 nicht mehr angefochten werden und sei somit die Wartezeit erfüllt. Da die Beklagte mit ihrem Bescheide gegen die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, an die auch sie gebunden ist, verstoßen hat, auch die Frage der Invalidität des Klägers noch nicht erörtert hat, so ist die Sache wegen des in der Nichtanwendung bestehenden Rechts liegenden wesentlichen Mangels des Verfahrens zur weiteren Erörterung und neuen Bescheiderteilung an die Beklagte zurückverwiesen worden.

Demgegenüber macht die Beklagte geltend: Der Kläger habe dadurch, daß die Frage 20 des Fragebogens vom 23. August 1913 nach den Zeiten, für die er das Versicherungsverhältnis freiwillig fortgesetzt habe, von ihm dahin beantwortet worden sei, „von 1900 im August bis jetzt Korbmacherei“ einen Tag vor Ablauf der Zehnjahresfrist selbst zugegeben, daß die seit August 1900 verwendeten Marken auf Grund freiwilliger Weiterversicherung beigebracht seien. Die unanfechtbaren Beiträge hätten aber dann nicht als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge zu gelten, wenn durch Anerkenntnis vor Ablauf der Schutzfrist festgestellt sei, daß die Marken als Weiterversicherungsbeiträge verwendet worden seien. (Archiv für Reichsversicherung Band 2 Seite 140 Ziffer 7.) Außerdem rügt die Beklagte, daß das Oberversicherungsamt nach § 1690 R.V.O. nicht habe zurückverweisen dürfen, weil ein Mangel des Verfahrens nicht dadurch begründet werden könne, daß in der Berufungsinstanz der Streit auf eine andere Grundlage gestellt und dadurch die bisher unterbliebene Erörterung der Invalidität notwendig sei.

Das Sächsische Landesversicherungsamt hat die Revision der Landesversicherungsanstalt verworfen. Es führt aus: Wie das Reichsversicherungsamt namentlich in den Entscheidungen in den amtlichen Nachrichten von 1813 Nr. 1711 und 1717 ausgeführt hat, gelten mit Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung einer Quittungskarte die darin verwendeten Marken nach § 1445 Abs. III R.V.O. regelmäßig als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge, so daß trotz des Nichtnachweises von 100 Pflichtbeiträgen der Versicherte solchenfalls, wenn die unanfechtbaren Beiträge die Zahl von 100 erreicht hatten, die freiwillige Weiterversicherung als rechtswirksam behandeln und eine Invalidenrente erlangen könne. Das Gesetz stellt insofern die formale Versicherung der Markenverwendung auf Grund der gesetzlichen Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung gleich. Allerdings kann vor Ablauf der 10 Jahre jederzeit die Feststellung, daß die Marken nicht als Selbstversicherung oder Pflichtbeiträge zu gelten haben, mit der Wirkung erfolgen, daß die formale Versicherung nicht Rechtswirksamkeit äußert. Es kann auch zugegeben werden, daß das von dem

Fortsetzung der Selbstversicherung begründen. Als Selbstversicherungsbeiträge können die fraglichen Beiträge hier nicht erachtet werden, weil der Kläger bei dem Eintritte in die Versicherung das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Sie müssen daher entsprechend der glaubhaften Erklärung des Klägers, daß er geglaubt habe, die Beiträge weiter zahlen zu müssen, und da jeder Anhalt für eine betrügerische Abicht bei der Markenverwendung fehlt, als Pflichtbeiträge aufgefaßt werden (zu vergl. Revisionsentscheidungen 1600, 1601, 1637, 1660, 1683, 1717 und 1718 Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912 Seite 680, Seite 681, Seite 938, Seite 1194; 1913 Seite 406, Seite 517; desgleichen auch die Entscheidung Prozeßliste IIa 5791/111 vom 3. Dezember 1912 Archiv für Reichsversicherung 1913 Heft 4 Seite 111.) Mitin sind auch die übrigen Beiträge für die Weiterversicherung gültig und der Kläger hat jonach die Wartezeit erfüllt.

Da die Beklagte mit ihrem Bescheide gegen die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, an die auch sie gebunden ist, verstoßen hat, auch die Frage der Invalidität des Klägers noch nicht erörtert hat, so ist die Sache wegen des in der Nichtanwendung bestehenden Rechts liegenden wesentlichen Mangels des Verfahrens zur weiteren Erörterung und neuen Bescheiderteilung an die Beklagte zurückverwiesen worden.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Pfändung des Arbeitslohnes.

(Gehaltspfändung gegen Schauspieler.)

Die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmengesetzes über die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes sind hier schon mehrfach zum Gegenstand der Besprechung gemacht. (Siehe z. B. Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 138, 139.) Naturgemäß ist es immer die Frage, wie der der Pfändung entzogene Betrag von „1500 für das Jahr“ zu berechnen sei, die Anlaß zu der verschiedensten Beurteilung gibt. In dem nachstehenden Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 29. Dezember 1913, der die Gehaltspfändung gegen Schauspieler betrifft, wird nun auch Rücksicht auf eine spätere Verdienstlosigkeit genommen. Er ist deshalb von größerer Bedeutung. Wir zitieren den Beschluß nach „Der neue Weg“, herausgegeben von der Gesellschaft deutscher Bühnengehöriger 1914, S. 172.

Auf Antrag des Gläubigers E. hat das Amtsgericht die Forderung der Schuldnerin G. an die Direktion des Stadttheaters in Pf. aus Gehalt, soweit dieselbe 125 M. monatlich übersteigt, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Gegen den ihre Einwendung zurückweisenden Beschluß des Amtsgerichts hat die Schuldnerin Frau G. gemäß §§ 577, 793 der Zivilprozessordnung Beschwerde erhoben, mit dem Antrag, den Beschluß des Amtsgerichts aufzuheben und die Forderungspfändung für unzulässig zu erklären. Sie machte geltend, § 4 des Lohnbeschlagnahmengesetzes sei nicht auszulegen, wie es das Amtsgericht tue, daß der Betrag der Monatsgage, soweit sie 125 M. übersteigt, überhaupt pfändbar sei, sondern das Gesetz wolle dem Schuldner als Minimum 1500 für das Jahr belassen. Bei der Schuldnerin handele es sich um einen Saisonberuf; sie habe lediglich vom 1. Oktober bis 1. April Stellung, während in der übrigen Zeit ihre Bezüge wandelbar und manchmal gleich Null seien. Ihre Anstellung bei dem städtischen Theater in Pf. werde vertragsmäßig am 15. April 1914 zu Ende sein, da an diesem Tage das Theater geschlossen werde. Vom 1. April 1913 bis 1. Mai 1913 sei sie stellunglos gewesen und habe somit keinen Verdienst gehabt; vom 1. Mai 1913 bis 1. Juli 1913 habe sie

zusammen mit ihrem Manne eine Anstellung gehabt, sie hätten zusammen 250 M. bezogen, auf die Schuldnerin Frau G. seien mithin 125 M. im Monat entfallen; vom 1. Juli bis 15. September 1913 sei sie wieder stellunglos gewesen. Seit 15. September sei sie beim Theater in Pf. und beziehe vertragsmäßig 100 M. monatlich Gehalt; außerdem beziehe sie Spielgelber, welche sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Abzüge auf etwa 50 M. belaufen. Hieraus ergebe sich, daß sie in dem Jahre vom April 1913 bis dahin 1914 im ganzen ein Einkommen von 1300 M. habe. Dieses Einkommen für das ganze Jahr sei maßgebend. Es sei unzulässig, das Jahreseinkommen auf den Monat zu berechnen und entsprechende Pfändung zu erlassen. Das Amtsgericht habe schon wiederholt das Einkommen von Mitgliedern des Viktoriatheaters zu Pf., selbst wenn es monatlich 180 M. erreicht habe, als pfändungsfrei erklärt, weil es allgemein bekannt sei und von ihr auch unter Beweis gestellt werden kann, daß die Schauspieler nur 6 bis höchstens 8 Monate im Jahr beschäftigt seien. Auf näheres Befragen erklärte die Beschwerdeführerin unter Berufung auf die beiden Direktoren des Pf. Stadttheaters als Zeugen und sachverständige Zeugen weiter: Ein Engagement nach Beendigung ihrer Spielzeit in Pf. habe sie bis heute noch nicht; sie könne ein solches auch nur schwer erhalten. Ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1913 — von diesem Zeitpunkt an ist das gepfändete Gehalt rückständig, die Pfändung mithin an sich wirksam — bis dahin 1914 werde den Betrag von 1500 M. gleichfalls nicht übersteigen.

Nach dem Ergebnis der angeordneten Beweiserhebung erachtete das Gericht die Beschwerde als begründet.

1. Das Amtsgericht hat in seinem Beschluß bereits darauf hingewiesen, daß durch die Forderungspfändung nur derjenige Betrag des Gehalts, welcher 125 M. im Monat übersteigt, von der Pfändung und Ueberweisung betroffen werden kann, nicht das ganze Gehalt. Das Amtsgericht hat an sich auch mit Recht hervorgehoben, daß von diesem Mehrbetrag des künftig verfallenden Gehalts nicht noch ein Betrag aus dem Grunde in Abzug gebracht werden dürfe, weil der Schuldnerin Unterhaltspflichten gegenüber ihren Familienangehörigen obliegen. Denn eine derartige Ausnahme und Rücksicht zugunsten der Unterhaltspflichten ehelicher Verwandter steht das Gesetz nur vor gegenüber der Beitreibung der Unterhaltsansprüche der unehelichen Kinder, für welche nach § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung und § 4a des Lohnbeschlagnahmengesetzes, abgesehen von besonderen Ausnahmen, die Bezüge des Schuldners (§ 850 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 der Zivilprozessordnung, § 1 Lohnbeschlagnahmengesetz) nicht nur in dem 1500 M. für das Jahr übersteigenden Betrag, sondern im ganzen Betrag gepfändet werden können.

2. Bei dem Dienst- und Arbeitslohn ist der Betrag der Vergütung, der „1500 M. für das Jahr“ übersteigt, nach § 4 Ziffer 4 Lohnbeschlagnahmengesetz pfändbar und zwar jetzt gemäß III E. G. zu dem Gesetz vom 17. Mai 1898 im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung des Lohnbeschlagnahmengesetzes bei jedem Dienstverhältnis ohne Unterschied der dauernden oder vorübergehenden Anstellung. Aus dieser Gleichstellung und der hervorgehobenen Wortfassung — es heißt nicht 1500 M. im Jahre — folgt, daß der Betrag von 1500 M. grundsätzlich nur den Berechnungsmaßstab dafür abgibt, wieviel bei jedem Lohnzahlungstermin freibleiben muß. Bei monatlich zahlbarem Lohne kann z. B. der Ueberschuß über 125 M. gepfändet werden. Nur dann, wenn bereits zur Zeit der Pfändung als feststehend betrachtet werden kann, daß das Einkommen nur für einzelne Monate bestimme, für spätere Monate aber nicht ein solches erwartet werden kann, nur dann ist der wirkliche Gesamtbetrag zugrunde zu legen und an jedem Gehaltzahlungstermine nur so viel der Pfändung unterworfen, daß noch die Summe von 1500 Mark insgesamt freibleibt. Die Beweislast für diese Ausnahme trägt aber der Schuldner. Ähnlich Gauppstein, Zivilprozessordnung § 850, III, 1; Oberlandesgericht Düsseldorf vom 24. Januar 1907, Rp. O. L. G. 15, 167 Rh. Arch. 104, 26; Oberlandesgericht Marienwerder vom 3. Mai 1907, Rp. O. L. G. 16, 309; Pof. W. 1907, 81; Oberlandesgericht Celle vom 14. Mai 1903. Buzsch. 3. 32, 400.

Im vorliegenden Falle machte die Schuldnerin zunächst geltend, daß sie vom 1. April bis 1. Mai und weiter in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September 1913 ohne Verdienst gewesen sei. Für diese Zeit hat jedoch die Schuldnerin einen Unterhalt nicht mehr zu bestreiten, wie er durch die Pfändungsbeschränkung des Lohnbeschlagnahmegesetzes sollte gewährleistet werden; vergl. § 1613 B.G.B. Die Berücksichtigung etwaiger Erfordernisse solcher Personen, welche dem Schuldner zum Zwecke der Bestreitung des Lebensunterhaltes Vorschüsse geleistet haben, kommt aber gegenüber der gesetzlich zugelassenen Lohnbeschlagnahme nicht in Betracht. In § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes handelt es sich nur um den noch nicht versalkenen, den künftig geschuldeten Lohn. Gerade darin sind die Schwierigkeiten der Gesetzesanwendung begründet. Dem Gläubiger ist es regelmäßig unmöglich, den künftigen Erwerb des Schuldners zu ermitteln. Was der Schuldner in der Zeit vor der Wirksamkeit der Beschlagnahme verdient hat, ist für die Berechnung des der Pfändung entzogenen Teiles seiner künftigen Vergütung unmittelbar nicht von Belang. Bei der Berechnung des der Lohnperiode entsprechenden Teilbetrages von 1500 Mk., der nach § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes für das Jahr freizubleiben hat, kann daher eine Verdienstlosigkeit nur in dem Jahre in Betracht kommen, das auf den Zeitpunkt folgt, für welchen die Lohnbeschlagnahme erstmals wirksam ist; im übrigen kann eine Stellenlosigkeit vor dem Zeitpunkt der Pfändung unmittelbar nicht in Betracht kommen.

3. Wollte man der Berechnung das Kalenderjahr zugrunde legen, so würde man, wie das Oberlandesgericht Celle a. a. O. ausgeführt hat, zu ganz widersinnigen Ergebnissen gelangen. Es müßte, wenn der Schuldner in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres einen Lohn von 1500 Mk. verdient hat, seine für den Rest des Jahres aus einem anderen Dienstverhältnis begründete Lohnforderung im vollen Umfange der Pfändung zugänglich sein. Und umgekehrt könnte bei dem Schuldner, der darunt, daß er bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres ohne Verdienst gewesen ist, der aber von da ab 1500 Mk. im Monat verdient, vom Gehalt im gleichen Jahre nicht gepfändet werden. Es muß also für die Berechnung des tatsächlichen künftigen Jahreslohnes, sofern es in dem gedachten Ausnahmefall auf diese Berechnung ankommt, dasjenige Jahr zugrunde gelegt werden, das von dem Beginn der Lohnperiode an läuft, für welche die Pfändung erstmals wirkt.

4. Nun wollte zwar das Oberlandesgericht Celle in dem angeführten, ganz ähnlich gelagerten Falle das Bedenken, das daraus abgeleitet werden könnte, daß nach seiner Auffassung solche Arbeiter, die durch die Art ihres Berufes darauf angewiesen sind, ihren Lebensunterhalt der Hauptsache nach zu einer bestimmten Jahreszeit zu verdienen (Artisten, in Gasthöfen angestellte Fremdenführer usw.) schlechter gestellt sind als andere, praktisch durch die Erwägung erledigen, daß denselben während der übrigen Zeit des Jahres anderweitige Arbeit nicht verschlossen ist. Jedenfalls falle dieses Bedenken gegenüber dem zuvor Ausgeführten, d. h. gegenüber den Schlussfolgerungen aus Wortlaut und Sinn des abgeänderten § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht ins Gewicht. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die widersinnigen Folgen, welche sich aus der Zugrundelegung des tatsächlichen Lohnes in dem betreffenden Kalenderjahr ergeben, noch keineswegs die ausnahmslose Zugrundelegung des tatsächlichen Lohnes für eine bestimmte Lohnperiode und des rechnerisch auf sie entfallenden Teilbetrages des pfandfreien Jahresarbeitsverdienstes von 1500 Mk. rechtfertigen. Diese Berechnung muß freilich die Regel bleiben. Es würde nicht dem Gesetz entsprechen, dem Schuldner einzuräumen, einen höheren Lohn als den auf die betreffende Lohnperiode entfallenden anteiligen Betrag von 1500 Mk. z. B. von 125 Mk. für den Monat oder von $1500 : 300 = 5$ Mk. für den Tag als pfandfrei in Anspruch zu nehmen, bloß weil der Schuldner mit der Möglichkeit oder einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat, daß er innerhalb des von dem angegebenen Zeitpunkte an laufenden Jahres einige Zeit ohne Verdienst sein, daß er nicht regelmäßig beschäftigt sein werde. Das würde die gesetzliche Grenze des pfandbaren Dienstlohnes über den Betrag von 1500 Mk. in Ergebnis ungebührlich

hinausschieben und zur Rechtsunsicherheit führen; das Einkommen eines Schuldners, der fortwährend seine Stelle wechselt, wäre fast niemals pfandbar (Oberlandesgericht Düsseldorf a. a. O.), und die vom Gesetz gegebene Pfändungsmöglichkeit würde ein dauerndes Dienstverhältnis notwendig voraussetzen, ein Erfordernis, das durch das abgeänderte Gesetz vom 17. Mai 1898 ausdrücklich aufgehoben ist. (Oberlandesgericht Marienwerder a. a. O.) Es wird auch in der Regel davon auszugehen sein, daß der Schuldner, der nur für eine bestimmte Jahreszeit eine Stelle oder eine seinem Hauptberuf entsprechende Stelle hat, für die übrige Zeit nach einem anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Verdienst umsehen und einen solchen zu finden in der Lage sein wird. Andererseits geht es aber bei der großen Spezialisierung der Berufsarten und den häufigen großen Schwierigkeiten eines Wechsels im Beruf oder in der Beschäftigung, wie sie das gegenwärtige wirtschaftliche Leben mit sich bringt, nicht an, auch solche Fälle nach dieser Regel zu behandeln, in denen nach aller Erfahrung die Erlangung eines angemessenen Verdienstes für die Restzeit eines Jahres ausgeschlossen erscheint. Und wenn auch dem Schuldner der Beweis dafür obliegt, daß der Fall so gelagert ist, daß er für einen Teil des Jahres nicht in der Lage sein werde, Stellung und Verdienst zu finden, daß ihm folglich mit der Befassung des Betrages von 125 Mk. im Monat oder eines sonstigen der Lohnperiode entsprechenden Teilbetrages von 1500 Mk. für das Jahr tatsächlich der genannte Betrag für das Jahr nicht gewährleistet wird, so darf es doch mit diesem Beweis nicht allzu streng genommen werden, weil er streng genommen unmöglich ist.

5. So hat das Oberlandesgericht in Hamm am 22. April 1913 in Ansehung eines Bergmannes auf weitere Beschwerde die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt, daß der Pfändung des 5 Mk. am Tage übersteigenden Lohnes die Bestimmung beizufügen sei, daß dem Schuldner monatlich ein Betrag von 125 Mk. vom Lohne belassen werden müsse. Das Oberlandesgericht will berücksichtigt haben, daß ein selbst arbeitswilliger Bergmann im Hinblick auf Betriebsstörungen, Unfälle, Krantheiten, Freischichten, hervorgerufen durch verminderten Umsatz oder Wagenmangel usw. erfahrungsgemäß nicht damit rechnen könne, an 300 Tagen im Jahre beschäftigt zu sein. Erstrecke sich eine Lohnpfändung auf ein Jahr, so würde der Ausfall auch nur eines Arbeitstages bewirken, daß der Schuldner nicht mehr ein Jahreseinkommen von 1500 Mk. pfandfrei habe. Wolle man so weit gehen, daß man die Lohnbeschlagnahme sogar für die Zeit eines Tages zulasse, so müsse man jedenfalls dann ein einschränkende Bestimmung hinzufügen, wenn damit zu rechnen sei, daß eine Zahl von 300 Arbeitstagen nicht erreicht werde, was bei jedem Bergmann zutrefte. (J. B. 1913, 1007.)

Hiernach erscheint es angemessen und dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, eine geltend gemachte spätere Verdienstlosigkeit wenigstens dann zu berücksichtigen, wenn sie nach der Erfahrung, insbesondere nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach der Art des Berufes des Schuldners in Verbindung mit einer erfahrungsgemäßen besonderen Schwierigkeit eines Berufs- oder Beschäftigungswechsels und auch nach den bisherigen Erwerbsverhältnissen des Schuldners einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entspricht und keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, daß es trotzdem dem Schuldner gelingen werde, für die Zeit nach Beendigung der seinem Hauptberuf entsprechenden Beschäftigung einen entsprechenden Verdienst zu finden, durch welchen sein gesamtes Jahreseinkommen auf einen höheren Betrag als 1500 Mk. gebracht würde.

6. Nach den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen L. und S. steht fest, daß die Schuldnerin als Schauspielerin gegen eine monatliche feste Gage von 100 Mk. angestellt ist und außerdem im Monat 60 Mk. Spielgeld erhält; bei Berücksichtigung der regelmäßigen Abzüge stellt sich mithin das Monatsgehalt auf 150 Mk. Das Engagement hat am 15. September 1913 begonnen und endigt am 5. April 1914. Nach den Aussagen der genannten Sachverständigen ist ein Sommerengagement sehr schwierig zu erhalten, weil es sich um verhältnismäßig wenig Sommertheater handelt und das Angebot an Schauspielerkräften für die Sommerzeit besonders groß ist. Infolge

tungen nachzukommen usw." — genügen nicht. Weil der Nachweis eines Schadens mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, riet auch im Arnstädter Fall der Gewerbegerichts-Vorsitzende der klägerischen Firma von einer Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ab.

Alles in allem: Bei Anziehung des § 124b G.O. wolle man stets seine Anwendbarkeit nach § 134 Abs. 1 prüfen. Emil Kloth.

Zivilprozessrecht.

Wird das in einer Gewebestreitssache angerufene ordentliche Gericht sachlich zuständig, wenn das Gewerbegericht zuvor sich durch rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt hat?

Das Gewerbegericht der Amtshauptmannschaft Dresden war in einer Lohnstreitssache zur Entscheidung des Falles angerufen worden. Es erklärte sich aber durch rechtskräftiges Urteil sachlich als unzuständig. Der Betrieb des Beklagten (eine Erwerbsgärtnerei) sei kein Gewerbe, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb, deshalb sei die Klage beim Amtsgericht anhängig zu machen.

Die Klageforderung ließ sich aber nur auf Grund der Gewerbeordnung vertreten. Unter Weiterreichung des gewerbegerichtlichen Urteils wurde deshalb beim Amtsgericht geltend gemacht, das Gewerbegericht habe sich rechtsirrtümlich für unzuständig erklärt und wurde im übrigen die Forderung auch hier auf Grund der Gewerbeordnung erhoben. Das Amtsgericht Dresden folgte dem klägerischen Vorbringen, es entschied durch Urteil vom 28. Juni 1913 (Altenzeichen 23 Cg. 825/13), daß es sich in dem Betriebe des Beklagten um einen Gewerbebetrieb handle, und — erklärte sich nun auch seinerseits für unzuständig. Aus den Gründen:

„Sonach unterliegt aber der hier gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch des Klägers der Zuständigkeit des Gewerbegerichts — vgl. §§ 1, 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 — und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen — vgl. § 6 l. c. —

Demnach war die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes abzuweisen, ohne daß in der Sache selbst eine Entscheidung getroffen werden konnte. Hieran konnte auch das Urteil des Gewerbegerichts Dresden vom 2. Mai 1913 in dieser Sache nichts ändern, vielmehr muß es nunmehr dem Kläger überlassen bleiben, eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziffer 6 Z.P.O. herbeizuführen.“

Gegen dieses Urteil wurde beim Landgericht Berufung eingelegt. Das Landgericht Dresden entschied darauf am 11. August 1913 (12 Dg. 321/13):

„Nach § 28 des Gewerbegerichtsgesetzes findet die Bestimmung in § 11 Z.P.O. über die bindende Wirkung der die sachliche Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts ausprechenden Entscheidung im Verhältnis des Gewerbegerichts zum ordentlichen Gerichte Anwendung. Die die sachliche Zuständigkeit verneinende rechtskräftige Entscheidung des Gewerbegerichts, deren Existenz bei den übereinstimmenden Parteierklärungen keinem Zweifel unterliegt, bindet das ordentliche Gericht. Der erste Richter hat sich daher mit Unrecht für sachlich unzuständig erklärt. Die von ihm angezogene Bestimmung in § 36 Ziffer 6 Z.P.O. läßt erst zur Anwendung, wenn die Entscheidung beider Gerichte rechtskräftig geworden wäre. Das angefochtene Urteil muß deshalb der Aufhebung unterliegen. Nach § 538 Abs. 1 Ziffer 2 Z.P.O. ist die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen (R.G.B. 70, 179 ff.), da eine weitere Verhandlung in der Sache erforderlich ist.“

Die in dem vorstehenden Urteil angezogene Bestimmung des § 36 Ziffer 6 Z.P.O. lautet: „Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das

im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht: . . . 6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.“ Da das Amtsgerichtsurteil noch nicht rechtskräftig geworden war, mußte also eine Zurückverweisung an das Amtsgericht erfolgen, das nun in der Sache zu entscheiden hatte. Dadurch wurde die Sache selbst zugleich auch berufsungsfähig.

Wäre das Unzuständigkeitsurteil des Amtsgerichts vor Einlegung der Berufung schon rechtskräftig gewesen, so hätte das Landgericht auch erst prüfen müssen, ob die anhängig gemachte Sache nach der Gewerbeordnung oder (wie das Gewerbegericht annahm) nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen sei, und es würde nach der daraus gewonnenen Auffassung den Gerichtsstand bestimmen haben. Ein Instanzstand, der wohl zu beachten ist. Denn wenn Kläger und Beklagter über den rechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses gegenteiliger Meinung sind, dann wird in der Regel, wie es auch hier war, eine nochmalige Berufung an das Landgericht, also eine zeitliche Hinausschiebung des endgültigen Urteils, erfolgen.

Es dürfte sich in derartigen Fällen also — einer Beschleunigung wegen — empfehlen, erst die Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils abzuwarten und dann dagegen beim Landgericht Berufung einzulegen. A.

Bürgerliches Recht.

Haftung des Fabrikunternehmers nach bürgerlichem Rechte für den über die Leistung der Bauwerks-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Schaden infolge eines Unfalles, den ein Arbeiter eines Bauunternehmers bei einer in einer Fabrik vorgenommenen Maurerarbeit durch heiße Dämpfe aus einem Fabrikfessel erleidet.

(§§ 135, 140 G.U.B.G., § 2 Haftpflicht-G., § 823 B.G.B.)

Der Maurer B., der bei der Baufirma H. u. S. Nachfl. tätig war, hatte im Auftrag und für Rechnung dieser Firma am 14. Juni 1911 in einem Fabrikraum der Firma F. u. A. in S. ein Loch durch eine Mauer zu stemmen. In diesem Raume befand sich ein Kessel, der zur Auflösung von Seifenstein diente. Als B. bei jener Arbeit beschäftigt war, schossen plötzlich, explosionsartig, heiße Dämpfe und heiße Teile der Mischung aus dem Kessel, wodurch er schwere Verletzungen erlitt; um einer weiteren Verbrühung zu entgehen, sprang er von der Leiter, auf der er sich bei der Arbeit befand, herab und verstauchte dabei beide Füße. Er hat für den ihm entstandenen Schaden die Firma F. u. A. und deren Inhaber nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes und nach §§ 823, 831, 847 B.G.B. verantwortlich gemacht und beantragt, ihre Schadenersatzpflicht festzustellen und sie zu verurteilen, ihm 3000 Mk. Schmerzensgeld sowie den bisher durch seine Erwerbsunfähigkeit entstandenen Schaden nach Abzug des Krankengeldes und der ihm von der Berufsgenossenschaft gewährten Unfallrente zu ersetzen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht aber auf die Berufung des Klägers den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsansprüche, soweit nicht die Berufsgenossenschaft den weiter entstehenden Schaden ersetzt, stattgegeben. Hiergegen haben die Beklagten Revision eingelegt. Das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, hat die Revision durch Urteil vom 29. März 1913 zurückgewiesen und in der Begründung u. a. folgendes ausgeführt:

Der hauptsächlichste Angriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf die Beklagte nicht angewendet, diese vielmehr als Dritte im Sinne des § 140 angesehen hat; sie führt aus, der Kläger sei in zwei ver-

des großen Angebots finden meist nur die Schauspielkräfte von größeren Bühnen solchen Sommerverdienst, während Kräfte von kleineren Theatern, wie desjenigen zu Pf., meist leer ausgehen. Nach der Anschauung der beiden Sachverständigen ist es als höchst unwahrscheinlich anzusehen, daß es der Schuldnerin gelingen werde, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1913 bis 1. Oktober 1914 ein Jahres-einkommen zu erzielen, das 1500 Mk. erreicht oder übersteigt. Diese Sachverständigen erachten es als sehr unwahrscheinlich, daß es der Schuldnerin gelinge, für die Zeit vom 5. April bis 1. Oktober 1914 einen entsprechenden Verdienst oder wenigstens einen dauernden Verdienst zu erhalten (vgl. Dr. Ludwig Seelig „Soziales vom Theater“, „Der neue Weg“, herausgegeben von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, 42, Heft 45 vom 8. November 1913). Nimmt man auch an, daß es der Schuldnerin trotzdem ebenso wie im Jahre 1913 so auch im Sommer 1914 möglich sein werde, für zwei Monate einen Verdienst von je 125 Mk. zu finden, so ist hiernach als erwiesen zu erachten, daß sich ihr Jahresverdienst für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis dahin 1914 nur auf $6\frac{2}{3} \times 150$ und 250, somit auf etwa 1250 Mk. belaufen, jedenfalls aber den Betrag von 1500 Mk. nicht übersteigen werde. Unter diesen Umständen muß aber auch derjenige Betrag ihres gegenwärtigen Gehalts, welcher den Betrag von 125 Mk. im Monat übersteigt, gemäß § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmengesetzes als der Pfändung nicht unterworfen erachtet werden, weil das Gehalt den Gesamtbetrag von 1500 Mk. für das Jahr nicht übersteigt. Auf die Beschwerde der Schuldnerin wurde daher der Beschluß des Amtsgerichts und die Forderungspfändung in Anhebung der Frau G. aufgehoben und der Antrag des Gläubigers, soweit er die Pfändung des Gehalts der Beschwerdeführerin bezweckt, abgewiesen.

Irrtümliche Anwendung des § 124b der G.O.

Manche Irrtümer haben ein zähes Leben. Das trifft auch auf dem Irrtum zu, der bezüglich der Anwendung des § 124b G.O. vielfach besteht und zu unrichtigen Urteilen führt. Denn schon im „Correspondenzblatt“ von 1905 habe ich auf die oft vorkommende unrichtige Auslegung des betreffenden Paragrafen und auf seine Beziehung zum § 134 G.O. hingewiesen, doch Erfahrungen aus neuerer Zeit beweisen mir, daß solche Belehrungen nicht immer genügend beachtet werden. Davon konnte ich mich auch im vorigen Jahre überzeugen, als ich vor dem Gewerbegericht in Arnstadt eine Anzahl Kollegen und Kolleginnen zu vertreten hatte, die wegen Kontraktbruchs und Schadenersatz angeklagt waren, aber freigesprochen wurden, weil ich nachweisen konnte, daß auf sie der § 124b nicht angewendet werden durfte, da der § 134 Abs. 1 G.O. solches ausdrücklich verbiete. In derselben Sitzung des Gewerbegerichts und vor denselben Richtern wurde dagegen kurz vorher ein Arbeiter schlankweg wegen Kontraktbruchs zum Schadenersatz in Höhe eines Wochenlohnes, berechnet nach dem ortsüblichen Tagelohn, auf Grund des § 124b verurteilt, obgleich dieser Paragraf auf ihn ebensowenig als auf meine Kollegen angewendet werden durfte, weil auch in dem Betriebe, wo er zuletzt gearbeitet, gleichfalls mindestens 20 Arbeiter beschäftigt waren.

Und nur auf Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben mit weniger als mindestens 20 Beschäftigten darf der § 124b bzw. seine Quintessenz angewendet werden, wonach der Arbeitgeber von dem Arbeiter und auch umgekehrt der Arbeiter vom Arbeitgeber bei Kontraktbruch als Entschädigung einen Wochenlohn nach den Sätzen des ortsüblichen Tagelohns verlangen kann, ohne daß er an den Nachweis eines Schadens gebunden ist.

Für Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten schließt der § 134 Abs. 1 die Anwendung des § 124b aber ausdrücklich aus.

Woher rührt nun jener fast unausrottbar erscheinende Irrtum, der sicherlich viel öfter zum Schaden des Arbeiters als des Arbeitgebers sich geltend machen wird?

Wohl hauptsächlich aus der nicht glücklichen Fassung des § 124b, den wir zum besseren Verständnis wörtlich anführen wollen:

„§ 124b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht den Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“

Wäre der Nachsatz vorhanden: „Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung“ — so könnte kein Zweifel entstehen. Jedoch eine solche Erklärung gibt erst der § 134 im Absatz 1. Allerdings suchen die Kommentare zur Gewerbeordnung diesen Mangel durch entsprechende Anmerkungen zu beheben, allein diese werden zuweilen übersehen und hat sich dann erst ein Irrtum in der Spruchpraxis eines Gewerbegerichts eingeschlichen, so kann er viele Jahre lang seine schädliche Wirkung geltend machen. Es wurde mir beispielsweise von kompetenter Seite in Arnstadt seinerzeit erklärt, daß der § 124b bisher unterschiedslos auf alle Arbeiter, ganz gleich aus welchen Betrieben, vom dortigen Gewerbegericht angewendet worden sei. Und so wie dort mag es mancherorts geschehen sein.

Der wesentliche Unterschied der beiden §§ 124b und 134 Abs. 1 besteht darin, daß der § 124b dem Inhaber oder Arbeiter eines handwerksmäßigen Betriebes (mit unter 20 Beschäftigten) ohne weiteren Nachweis eines Schadens das Recht zuspricht, bei Kontraktbruch als Schadenersatz eine Summe in Höhe des ortsüblichen Wochenlohnes (die Woche zu 6 Tagen gerechnet) zu fordern, während der § 134 Abs. 1 dem Fabrikanten (Betriebsinhaber mit mindestens 20 Beschäftigten) untersagt, „für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen“.

Diese „Ausbedingung“ kann vor rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsvertrag oder Arbeitsordnung geschehen. Ist die Lohnverwirkung als Schadenersatz vereinbart, so fällt jeder weitere Schadenersatzanspruch fort; soll sie aber eine Vertragsstrafe sein, so kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch außerdem Schadenersatz verlangt werden. Schadenersatz kann ja auch ohne entsprechende Bestimmungen im Arbeitsvertrag oder der Arbeitsordnung von den Fabrikanten geltend gemacht werden, doch muß der positive Nachweis eines Schadens erbracht werden. Allgemeine Behauptungen, wie: „jeder Arbeiter bringt mir so und soviel ein, also verlange ich dementsprechend Schadenersatz“ — oder: „durch das unberechtigte Verlassen der Arbeit war ich nicht imstande, meinen Lieferungsverpflichtung“

Ange stellte hat, denen durch die Nichteintragung der Firma ein Schaden entstehen könnte. Daß die Nichterfüllung der Verpflichtung schädliche Folgen für die im Gewerbebetrieb Beschäftigten haben kann, ist daher nicht geeignet, den rechtlichen Charakter der Verpflichtung zu ändern. In erhöhtem Maße gilt hier, was das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bezüglich der im Invalidenversicherungsgesetz geordneten Verpflichtungen des Arbeitgebers angenommen hat, daß aus diesen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen keine Erweiterung der aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Leistungspflicht des Arbeitgebers herzuleiten sind (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 102, Bd. 63 S. 55).

Nicht geht auch der Versuch der Revision, die Verpflichtung des Kaufmanns, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, damit als eine vertragliche, dem Arbeiter gegenüber obliegende zu begründen, daß sie die Unfallversicherung als eine übliche, und damit nach § 612 B.G.B. auch vertragliche Vergütung der Dienstleistung hinstellt. Diese Auffassung ist nicht einmal vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt; denn die Versicherung bildet nicht einen Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern eine Entschädigung für die aus den Gefahren des Betriebes dem Arbeiter erwachsenden nachteiligen Folgen. Rechtlich ist sie vollends unbegründet. Weder die vom Arbeitgeber aufzubringenden, an die Berufsgenossenschaft abzuführenden Beiträge, noch die von der Berufsgenossenschaft dem verletzten Arbeiter zu zahlende Entschädigung bildet eine aus dem Arbeitsvertrage geschuldete Vergütung. Ein privatrechtlicher Anspruch darauf ist nicht gegeben; jede vertragsmäßige Beschränkung der Rechte des Versicherten, jede Anrechnung der Versicherungsbeiträge auf den Lohn ist bei Strafe verboten (§ 141 G.U.V.G.). Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz beruht, wie die Arbeiterversicherungsgesetzgebung überhaupt, auf öffentlichem Rechte; die darin dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen sind öffentlich-rechtliche, nicht aus dem Arbeitsverhältnis begründenden Verträge herzuleiten (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 61 S. 373).

Die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers kann auch nicht auf § 823 Abs. 1 B.G.B. gegründet werden. Denn bevor nicht die Eintragung des Betriebsunternehmers in das Handelsregister erfolgt ist, besteht für den in den hier in Betracht kommenden Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht einmal ein bedingtes Forderungsrecht auf die Unfallrente, sondern lediglich ein rechtliches Interesse, durch die Eintragung einen solchen bedingten Anspruch zu erlangen. Dies genügt aber nach der Rechtsprechung und Rechtslehre keinesfalls, um ein „Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B. zu begründen.

Endlich vermag auch die Begründung des Schadensersatzanspruchs auf § 823 Abs. 2 B.G.B. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zur Eintragung in das Handelsregister verpflichten und dem Registerrecht die Befugnis geben, ihn durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten, sind überhaupt nicht Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. Die Umgrenzung dieses Begriffes des Schutzgesetzes bereitet der Rechtsprechung erhebliche Schwierigkeiten. Der in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Gutentagsche Ausgabe Bd. 2 S. 568 — ausgesprochene Leitgedanke, daß „nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich seien, auch jedem irgendwie Beteiligten zugute kommen“, wird zwar nicht als schlechthin maßgebend anerkannt. Aber aus diesem Grundsatz ist doch zu entnehmen, daß bloße im allgemeinen Interesse erlassene Ordnungsvorschriften nicht zu den Schutzgesetzen im angegebenen Sinne zu rechnen sind.

Um eine solche Ordnungsvorschrift aber handelt es sich bei der Verpflichtung zur Firmeneintragung. Diese Verpflichtung ist teils im eigenen Interesse des Kaufmanns gegeben, der durch die Eintragung bestimmte, von dieser abhängige Rechte erlangt (vgl. z. B. § 30 H.G.B., § 104 Abs. 1, § 113 G.U.V.G.), teils im „Interesse an der

Kenntnis der Firmen“, weil sie da, wo sie schon vor Erlass des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches bestand, „im hohen Grade als taugliches Mittel zur Beförderung der Sicherheit und des Kredites bewährt“ habe (vgl. Protokolle der Nürnberger Kommission zur Beratung eines Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 32/33 bei von Hahn § 1 zu Art. 19 A.D.H.G.B.). Die Folgen der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind auch im Handelsgesetzbuch, sowie in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche an die Eintragung im Handelsregister eine bestimmte Wirkung knüpfen, erschöpfend geregelt. Der Gedanke, daß die schuldhaftige Nichterfüllung dieser Verpflichtung einen allgemeinen Schadensersatzanspruch begründen könnte, ist nicht nur dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861, sondern auch dem geltenden Handelsgesetzbuch völlig fremd.

Wollte man aber auch die Auffassung des § 29 H.G.B. als eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. nicht völlig ablehnen, so könnte damit doch nur der Schutz derjenigen bezweckt worden sein, welche im geschäftlichen Verkehr auf die Wichtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters vertrauen. Dieser Zweck des Gesetzes läßt eine Erweiterung des geschützten Personenkreises auf die im Vertriebe des Handelsgewerbes beschäftigten Personen, deren Unfallversicherung von der Tatsache der Eintragung des Betriebsunternehmers selbst abhängt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dieser Kenntnis haben oder nicht, ohne weiteres nicht zu. Hierzu hätte es eines Ausspruches im Gesetze bedurft. Uebrigens würde der Zwang zur Firmeneintragung auch durchaus kein wirksames Schutzgesetz für die Arbeiter dieser Betriebe bilden. Denn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt vielfach, ohne daß den Kaufmann irgendwelches Verschulden trifft, erst einige Zeit nach der Eröffnung des Betriebes. Vollzieht sich gar der Uebergang von dem Klein- zum Großbetrieb wie im vorliegenden Falle, allmählich, so wird regelmäßig während einer längeren Uebergangszeit die Unterlassung der Anmeldung zum Handelsregister des Verschuldens entbehren. Daß im Falle vorsätzlicher Nichterfüllung der Anmeldepflicht ein Schadensersatzanspruch des Arbeiters, der des Rentenanspruchs verlustig gegangen ist, nach § 826 B.G.B. begründet sein kann, ist selbstverständlich.

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

(§ 1614 B.G.B.)

Diese Bestimmung findet eine Einschränkung in den §§ 1580 Abs. 2 und 1714 B.G.B.

Nach § 1580 kann der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Grund liegt gewöhnlich dann vor, wenn der allein für schuldig erklärte Ehegatte eine neue Ehe eingehen will und durch den nun fälligen Unterhalt der Ehefrau und der zu erwartenden Kinder der Unterhaltsteil der geschiedenen Ehefrau geschmälert oder ganz verlustig wird. Nach § 1609 B.G.B. steht der neue Ehegatte den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich, und der geschiedene Ehegatte kommt erst hinter diese zu stehen, d. h. er hat nur dann Anspruch auf Unterhalt gegen den früheren Ehegatten, wenn dessen Einkommen seinen und seiner Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder standesgemäßen Unterhalt übersteigt. Der Anspruch auf Unterhalt wird somit für geschiedene Ehegatten aus dem Arbeitsverhältnis zweifelhaft, sobald der schuldig befundene, unterhaltspflichtige Ehegatte eine neue Ehe eingeht (§ 1579 B.G.B.). Mit Erfolg wird daher der unterhaltsberechtigte Ehegatte bei der Wiederverheiratung des schuldigen unterhaltspflichtigen Ehegatten den Abfindungsantrag resp. die Klage auf Abfindung geltend machen können.

Der Schreiner W. war in der seitens seiner Ehefrau angestellten Ehescheidungsklage für den

sicherungspflichtigen Betrieben zu Schaden gekommen; gegen keinen der beiden Unternehmer könne der Kläger daher einen Anspruch auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens geltend machen.

Diese Auffassung ist unbegründet. Der Kläger stand als Maurer bei der Firma H. u. S. Nachfl. in Arbeit, er hat den Unfall erlitten in Ausübung des Maurerhandwerks bei Besorgung einer Arbeit, die er im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers, jener Baufirma, vornahm, also in Ausübung einer Tätigkeit, die zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des letzteren gehörte. Es liegt mithin ein Unfall im Betriebe, d. h. in Ausübung des Betriebes der genannten Baufirma vor; diese ist daher dem Kläger gegenüber als Betriebsunternehmer anzusehen. Daß der Kläger durch jene Arbeit in der Fabrik der Beklagten zu dieser in ein — wenn auch nur vorübergehendes — Arbeitsverhältnis oder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis getreten wäre, dafür gebricht es an jedem Anhalt, ist auch von der Beklagten nicht behauptet worden. Wichtig ist allerdings, daß der Unfall durch den Betrieb der Beklagten und, räumlich genommen, in ihrem Betriebe sich ereignet hat; allein das ändert, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nichts daran, daß der Kläger in Ausübung einer nur in den Betrieb jener Baufirma fallenden Tätigkeit den Unfall erlitten hat mit der Rechtsfolge, daß ihm die Berufsgenossenschaft, der sein Arbeitgeber als Betriebsunternehmer angehört, auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und gegen den Unternehmer des fremden Betriebes auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes, §§ 823 ff. B.G.B.), unter Berücksichtigung des § 140 jenes Gesetzes, ein Entschädigungsanspruch zusteht. Das ergibt auch § 28 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, wonach Unfälle in fremden Betrieben die Berufsgenossenschaft zu entschädigen hat, wenn sich diese Unfälle bei Betriebsbehandlungen ereignen, zu denen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für die er die Löhne zu zahlen hat. Hiernach hat die Berufsgenossenschaft, der die Baufirma H. u. S. Nachfl. angehört, die Entschädigung zu leisten, da diese Firma zu der Betriebsbehandlung — das Durchstemmen des Loches — dem Kläger den Auftrag gegeben, und da sie für diese Betriebsbehandlung den Lohn gezahlt hat. Die Tätigkeit des Klägers ist auch keineswegs von der Leitung der Beklagten abhängig gewesen; sie stellt sich keineswegs als eine versicherungspflichtige Beschäftigung im gewerblichen Betriebe der Beklagten dar und hat auch im versicherungsrechtlichen Sinne ein Arbeitsverhältnis in diesem Betriebe zwischen den Parteien nicht begründet.

Die Revision glaubt für ihre gegenteilige Ansicht auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 74 S. 222 ff. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats, das das Berufungsgericht angezogen hat, sich berufen zu können, jedoch mit Unrecht. In diesem Urteil ist allerdings ausgesprochen, daß eine gleichzeitige Beschäftigung in verschiedenen Betrieben durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nicht ausgeschlossen sei; es sei möglich, mehrere als Unternehmer im Sinne des Versicherungsrechts anzunehmen; die Tätigkeit, bei der der Unfall sich ereignet habe, habe sowohl zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des verurteilten Eisenbahnfiskus, als auch zu dem der Witwe B. gehört und deshalb sei § 135 auf jeden der beiden Betriebsunternehmer anzuwenden. Die Revision übersieht aber, daß der hier zur Entscheidung stehende Fall völlig anders gelagert ist, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Kläger in dem Betriebe der Beklagten nicht tätig war, mit diesem gar nichts zu tun hatte, sondern verletzt worden ist lediglich bei einer Tätigkeit im Betriebe von H. u. S. Nachfl. und nur infolge eines Betriebsvorganges in der Fabrik der Beklagten, bei dem er in keiner Weise beteiligt war. Jenes Urteil hat gerade darauf, daß die Tätigkeit des Verletzten, bei der der Unfall sich ereignete, zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des damaligen Beklagten gehörte, entscheidendes Gewicht gelegt (vgl. auch das in den angezogenen Entscheidungen Band 79 S. 51 ff. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats. Aml. Nachr. d. R.V.A. 1913, S. 526.)

Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 G.U.B.G. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer, welcher fahrlässigerweise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadensersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die Unfallversicherung gewährten Rechte verlustig gehen?

(B.G.B. § 823 Abs. 1 und 2. G.U.B. § 29. G.U.B.G. § 1 Nr. 7. Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1910. Rep. III. 146/09. Entsch. d. R.G. i. Z. Bd. 72, S. 408.)

Die Frage wurde, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht, verneint.

Aus den Gründen:

Nach § 1 Nr. 7 G.U.B.G. sind die Arbeiter und Betriebsbeamten der der Lagerung, Holzfällung oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, sofern nicht einer der unter Nr. 4 und 5 aufgeführten, schlechthin versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nur dann versichert, wenn die Betriebe verbunden sind mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist. Daß der Gewerbetreibende im Handelsregister eingetragen ist, bildet hiernach eine Voraussetzung der Versicherungspflicht des Betriebes. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der Gewerbetreibende verpflichtet ist, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, sagt das Gesetz nichts; es läßt es in dieser Beziehung bei dem bestehenden Rechte bewenden. Es stellt also insbesondere auch keine Verpflichtung für den Kaufmann auf, seine Eintragung in das Handelsregister zu dem Zweck herbeizuführen, damit die in seinem Betriebe beschäftigten Personen der Vorteile der Unfallversicherung teilhaftig würden.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission ist allerdings gegenüber einem demnächst abgelehnten Antrag, das Erfordernis der Eintragung in das Handelsregister als Voraussetzung der Versicherungspflicht der betreffenden Betriebe zu beseitigen, unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen folgendes ausgeführt worden: „Da die Großbetriebe bezüglich der Eintragung gerichtlichem Zwange unterliegen, so würde der Fall, daß ein Verletzter infolge Nichteintragung des Geschäfts um seine Rente läme, kaum vorkommen. Zudem würde in einem solchen Falle der Geschäftsinhaber, der die Eintragung seines Betriebes in das Handelsregister in nicht entschuldbarer Weise unterlassen habe, dem Verletzten, der hierdurch nicht zu seiner Rente gelangen könne, nach den Grundätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatzpflichtig sein.“ (Vgl. Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900 Nr. 703 a. S. 6.)

Auch hierin ist nicht der Wille kundgegeben, durch das zur Beratung stehende Gesetz eine neue Verpflichtung oder auch nur einen neuen Verpflichtungsgrund für den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister zu schaffen, sondern lediglich die Rechtsauffassung, daß mit dem Erlasse des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die bereits bestehende Verpflichtung zur Anmeldung die Bedeutung gewinne, daß ein Arbeiter, der infolge der schuldhaften, d. h. fahrlässigen Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Rentenanspruchs verlustig gehe, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn erlange.

Diese Rechtsauffassung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus welchen ein solcher Schadensersatzanspruch hergeleitet werden könnte, können nur die über den Dienstvertrag sowie der § 823 Abs. 1 und 2 in Frage kommen. Keine dieser Bestimmungen kann indes den Anspruch rechtfertigen.

Die Verpflichtung des Vollkaufmanns, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ist, wie auch die Begründung zu § 1 Nr. 7 G.U.B.G. — Drucksachen des Reichstages a. a. O. Nr. 523 S. 41 — anerkennt, eine öffentlichrechtliche. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe

allein schuldigen Teil erklärt worden. Das der Ehe entproffene Kind nahm die Frau an sich, da ihr nach § 1635 B.G.B. die Sorge für dasselbe zustand. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt nach § 1631 B.G.B. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Vertretung des Kindes blieb nach § 1635 Abs. 2 dem Vater. Als W. eine neue Ehe einging und Gefahr bestand, daß derselbe weiterhin den Unterhalt der Frau und des Kindes erster Ehe bestreiten könne, klagte dieselbe auf Festsetzung einer Rente für sich und das Kind. Die Klage wurde durch Vergleich erledigt. W. verpflichtete sich, die Ehefrau durch Zahlung von 1000 Mk. mit ihrem Unterhaltsanspruch abzufinden und für das Kind einen vierteljährlich im voraus zu zahlenden Betrag von 30 Mk. zu leisten. Soweit wie durch den Vergleich der Unterhaltsanspruch der Frau getroffen war, bestand der Vergleich zu Recht. Anders lag die Sache mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes. Hier konnte die Mutter das Kind nicht vertreten, da W. der gesetzliche Vertreter des Kindes blieb, trotzdem die Sorge für das Kind der Mutter desselben zustand. Der Unterhaltsanspruch ist ein selbständiger Anspruch des Kindes, umfaßt den gesamten Lebensbedarf, auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf. (§ 1610 Abs. 2 B.G.B.) Da nun der Vater, also W., gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes war und nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes der Anspruch geltend gemacht werden konnte, mußte gemäß § 1909 B.G.B. ein Pfleger für das Kind gestellt werden, weil der Vater die Rechte des Kindes gegen sich selbst nicht vertreten kann. Es kam denn auch so, daß, als die Mutter den Unterhalt des Kindes nicht aufbringen konnte, W. zum völligen Unterhalt des Kindes verpflichtet wurde, zumal seine Vermögenslage sich gebessert hatte.

Koalitionsrecht.

Ein Beitrag zur Rechtsprechung bei Streikdelikten.

In den Nummern 1—6 der „Arbeiterrechtsbeilage“, 1913, erschien eine Artikelserie des Rechtsanwalts Heinemann, worin die Rechtsprechung bei Streikdelikten eingehend erörtert wurde. Ganz besonders wurde dargelegt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um den § 153 R.G.O. bei Streikvergehen anwenden zu können. Heinemann betonte: „Die Ausnahmegvorschrift des § 153 hat es lediglich mit Verabredungen zu tun, deren Ziel die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Verfolgt die zur schließlichen Arbeitsniederlegung führende Bewegung andere Zwecke, so kann der Arbeiter sich niemals in die Schlingen dieser Strafbestimmung fangen. Seine Handlung ist vielmehr straflos, sofern sie sich nicht als eine durch das allgemeine Strafgesetzbuch verbotene darstellt.“ Einen Beitrag zu dieser von Heinemann vertretenen Rechtsauffassung bildet ein Prozeß, der anlässlich des Streiks in der Cocos-Teppich-Fabrik Neumünster geführt wurde und in der ersten Instanz Freisprechung brachte, während die zweite Instanz zu einer Verurteilung und die dritte dann wieder zur Freisprechung kam. Dem Prozeß lag folgender Vorgang zugrunde:

Mit der Cocos-Teppich-Fabrik Neumünster A.-G. bestand seit dem Jahre 1908 ein Tarifvertrag, der die Lohn- und Arbeitsbedingungen erschöpfend regelte und alljährlich im Oktober erneuert wurde. Noch vor

Ablauf des Vertrages kam es im Jahre 1913 zu Differenzen, die aus einem Streit zwischen den beschäftigten Meistern und Arbeitern entstanden waren und — weil die Direktion eine Verhandlung ablehnte — am 23. Juni zur Arbeitseinstellung führten. Während des Streiks ging einer der beteiligten Arbeiter in die Wohnung einer arbeitswilligen Frau, um sie zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen. Als dann am nächsten Tage die Frau tatsächlich die Arbeit einstellte, meldete die Direktion diesen Fall der Polizeibehörde, worauf der Arbeiter sofort in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er sich einer Ehrverletzung im Sinne des § 153 der R.G.O. schuldig gemacht habe. Als die arbeitswillige Frau von der Verhaftung Kenntnis erhielt, gab sowohl sie selbst, wie auch ihr Ehemann, die schriftliche Erklärung ab, daß der Verhaftete sich ihr gegenüber keiner Ehrverletzung schuldig gemacht habe. Nun wurde der Arbeiter nach fünfjähriger Untersuchungshaft wieder freigelassen, aber das Verfahren wurde nicht eingestellt. Die erste Verhandlung fand am 27. November 1913 vor dem Schöffengericht in Neumünster statt und endete, wie schon betont, mit der Freisprechung des Angeklagten. In den Entscheidungsgründen des schriftlichen Urteils (Geschäftsnummer 2D 189/13 heißt es:

„Der Angeklagte bestreitet, sich auf Grund des vorliegenden Tatbestandes im Sinne des § 153 G.O. strafbar gemacht zu haben. Nach seiner Behauptung liege zunächst ein Streik zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt nicht vor, es habe sich lediglich um Schlichtung persönlicher Differenzen gehandelt. Ferner habe er zwar möglicherweise der Zeugin gegenüber die Ausdrücke gebraucht, es sei unehrenhaft für sie, jetzt, wo in der Cocos-Teppichfabrik der Streik ausgebrochen sei, trotzdem weiterzuarbeiten, er halte dies aber nicht für eine Ehrverletzung im Sinne des § 153 der G.O., zumal die Zeugin, wie sie bekundet habe, sich durchaus nicht in ihrer Ehre gekränkt gefühlt habe.

Das Gericht ist gleichfalls nicht der Ansicht gewesen, daß es sich bei dem vorliegenden Streik um eine Verabredung im Sinne der §§ 153, 152 R.G.O. handle. Auf jeden Fall kann vorliegend nur in Frage kommen, ob es sich um die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen handelt, denn es lag der Arbeiterschaft nur daran, zu erzielen, daß in Zukunft ihr eine bessere Behandlung seitens des Meisters W. und des Gehilfen H. zuteil werde. Nach der Bekundung des Zeugen R. verfolgte der Streik einen anderen Zweck nicht. Es kann der Streik aber auch nicht als zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen veranfaßt angesehen werden, denn einmal handelt es sich nicht um Arbeitsbedingungen im Sinne des Gesetzes, wie z. B.: Arbeitszeit und Dauer, sondern lediglich um Nebenstände, unter denen die Arbeit verrichtet werden mußte, und andererseits wollte die Arbeiterschaft nur eine solche Behandlung erzielen, wie sie ihr bereits nach dem Tarif zustand, sie wollte nicht etwas erlärmpfen, worauf sie nach dem mit der Arbeitgeberin bestehenden Vertragsverhältnis keinen Anspruch hatte.

Das Gericht hat aber auch Bedenken getragen festzustellen, daß der Angeklagte sich bei der Unterredung mit der Zeugin ehrverletzender Ausdrücke bedient hat. Nach seinen Angaben ist es möglich, daß er den Ausdruck „unehrenhaft“ gebraucht hat. Da die Zeugin dies aber nicht bestätigen kann und bekundet, daß der Angeklagte es stets nur im Guten versucht habe, hat das Gericht geglaubt, diese Feststellung, es sei das Wort unehrenhaft gefallen, nicht treffen zu können.

Der Angeklagte mußte daher aus doppeltem Grunde freigesprochen werden.“

Der Amtsanwalt legte trotzdem Berufung ein. Die Berufungsinstanz kam zwar zu demselben Ergebnissen in der Beweisaufnahme als das Schöffengericht, aber zu anderen Schlussfolgerungen und demnach auch zu einer Verurteilung. Die neue Verhandlung fand am 15. Januar 1914 vor der Strafkammer

des Landgerichts in Kiel statt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt (3N 120/13 — 17—):

„Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 153 G.O. zu einer Woche Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Vier Tage der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Gründe:

Der Angeklagte war im Sommer 1913 in der Cocos-Teppichfabrik Neumünster A.-G. als Weber beschäftigt. Zwischen dieser Firma und ihren Arbeitern bestand zu dieser Zeit ein sogenannter Tarifvertrag, der das gesamte Arbeitsverhältnis regelte, so die Löhne und die Arbeitszeit, der ferner die Bestimmung enthielt, daß alle zwischen den Arbeitern und der Direktion entstehenden Streitigkeiten in gemeinsamer Beratung der Direktion und eines aus den Arbeitern gewählten Arbeiterausschusses geregelt und falls dabei keine Einigung erzielt würde, an das Gewerbegericht als Einigungsamt verwiesen werden sollten.

An einem Sonnabend, Ende Juni 1913, verlangte der Arbeiterausschuß von dem Zeugen St., dem Direktor der Fabrik, Entlassung des Hilfsmeisters N., weil dieser eine Arbeiterin unangemessen behandelt habe. Der Arbeiterausschuß erschien zu diesem Zwecke in dem Zimmer des Zeugen Wertmeisters W., in dem sich der Direktor St. befand, und stellte die Forderung an diesen, daß N. entlassen werde. St. entgegnete jedoch, er lasse sich auf nichts ein.

An diesem Sonnabend wurde trotzdem die Arbeit noch nicht niedergelegt, auch an dem darauf folgenden Montag erschienen die Arbeiter zur Arbeit. An diesem Tage ereignete sich noch folgender Vorfall: Der Direktor St. ließ einen jungen Weber, der in den letzten Tagen auffallend weniger Geld als früher verdiente, zu sich kommen und fragte ihn nach den Gründen dieses Minderverdienstes aus, weil er annahm, daß dahinter eine Verabredung der Arbeiterschaft stecke. Unter anderem wollte St. von diesem die Namen derjenigen wissen, welche ihn zu diesem Verhalten veranlaßt hätten, um diese Leute zu entlassen.

Nachdem diese Maßnahme des Direktors unter den Arbeitern bekannt geworden war, begab sich der Arbeiterausschuß wiederum zum Direktor, um ihn zum Unterlassen der Nachforschungen zu bewegen. Da St. auch hierüber eine Verhandlung ablehnte, erfolgte am Montag die vollständige Arbeitseinstellung. Die Fabrik nahm neue Arbeiter an. Unter anderem trat die Zeugin Frau D. als Arbeiterin neu in die Fabrik ein.

Einige Tage später kam der Angeklagte mittags in die Wohnung der Eheleute D. in Neumünster mit der Absicht, Frau D. zur Arbeitsniederlegung zu bewegen und ihren Mann, den Zeugen D., dazu zu bestimmen, daß er seiner Frau die Niederlegung der Arbeit anbefehle.

Zu diesem Zwecke stellte er den Mann deswegen zur Rede, daß er seine Frau arbeiten lasse, obwohl alle anderen die Arbeit niedergelegt hätten und gebrauchte dabei ihm gegenüber in Gegenwart der Frau D. die Worte: „Wenn Du Dich nicht blamieren willst, laß Deine Frau nicht zur Arbeit“ und ferner: „Wenn Du etwas von Deiner Frau hälst, dann laß sie nicht weiter arbeiten.“

Der Angeklagte bestritt, sich den Eheleuten D. gegenüber einer Ehrverletzung oder Drohung schuldig gemacht zu haben, und sucht anzuführen, daß die Arbeitseinstellung nicht Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern nur Erfüllung der im „Tarifvertrage“ getroffenen Abrede, alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch Verhandlungen zwischen Firma und Arbeiterausschuß zu regeln, bezweckt habe.

Für den letzteren Punkt kommen die Vorfälle am Sonnabend und Montag, wie sie oben erörtert sind, in Betracht. Der Sonnabendvorfall hatte zwar nicht sofort zur Arbeitseinstellung geführt, aber die Erregung über ihn wirkte noch Montag fort und war zusammen mit dem neuen Vorfall am Montag für die Arbeitsniederlegung bestimmend. In keinem dieser Fälle handelte es sich um die Erfüllung der vom Angeklagten erwähnten Vertragsabrede, sondern im ersten Falle forderten die Arbeiter: Entlassung des unbeliebten Hilfsmeisters N., im zweiten Falle: Unterlassung der Nachforschung nach den Gründen

für eine plötzliche Aenderung der Arbeitsweise, die nur zur Durchführung eines geheim gehaltenen, gegen die Firma gerichteten Abkommens der Arbeiter dienen konnte. Beide Punkte betreffen Angelegenheiten, die allein der Firma überlassen bzw. vorbehalten bleiben müssen, wenn sie sich nicht der Billfür der Arbeiter aussetzen will. „Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis“ lagen somit nicht vor. In beiden Fällen ferner beabsichtigten die Arbeiter nicht, mit der Firma „Verhandlungen“ über die betreffenden Gegenstände zu führen, sondern stellten feste, unabänderliche Forderungen. Die Arbeiter wollten beide Male ihren Willen der Firma aufzwingen, um über den Vertrag hinaus Rechte zu erlangen, also günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Der daraufhin beschlossene Streit war lediglich ein sogenannter Machtstreit. . . .

In dem schriftlichen Urteil der Strafkammer heißt es, die Arbeiter forderten die Entlassung des Hilfsmeisters, während es in dem Urteil des Schöffengerichts heißt: „es lag der Arbeiterschaft nur daran, zu erzielen, daß ihr in Zukunft eine bessere Behandlung seitens des Gehilfen N. zuteil wurde. Nach der Befundung des Zeugen N. verfolgte der Streit einen anderen Zweck nicht.“ Dieselbe Aussage hat der Zeuge N. auch vor der Strafkammer gemacht und sie entsprach auch den tatsächlichen Verhältnissen. Genau so verhält es sich mit dem zweiten Vorfall, auch da forderte die Arbeiterschaft nicht „Unterlassung der Nachforschung nach den Gründen für eine plötzliche Aenderung der Arbeitsweise“, sondern nur eine Klarstellung darüber, daß die vom Direktor genannten Arbeiter nicht die Urheber des geringen Verdienstes des jungen Webers seien. Diese Widersprüche sowohl in der Beweisaufnahme, wie auch in dem Urteil der Strafkammer veranlaßten den Angeklagten, Revision beim Oberlandesgericht anzumelden.

Die Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Kiel fand am 14. März 1914 statt und endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Das schriftliche Urteil führt aus (S. 21/14 — 22):

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision rügt mit Recht eine Verletzung der §§ 153, 152 R.G.O. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß schon das erste Tatbestandsmerkmal des § 152 R.G.O., wonach die Arbeitseinstellung zwecks Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen erfolgt sein muß, nicht in geeigneter Weise festgestellt ist.

Nach dem hier zugrunde zu legenden, von dem Landgericht festgelegten Sachverhalt ist davon auszugehen, daß die Arbeiter der Cocos-Teppichfabrik, zu denen auch der Angeklagte gehörte, die Arbeit eingestellt haben, nachdem der Fabrikdirektor St. sich geweigert hatte, mit dem Arbeiterausschuß über dessen Forderungen auf Entlassung des Hilfsmeisters N. und auf Unterlassung seiner Nachforschungen über die Gründe der Minderleistung eines jungen Arbeiters in Verhandlungen einzutreten. Rechtsirrig ist nun die aus diesem Sachverhalt gefolgerte Annahme der Strafkammer, die Arbeitseinstellung sei zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 R.G.O. erfolgt. Richtig ist, daß der Begriff „Lohn- und Arbeitsbedingungen“ in weitestem Sinne zu verstehen ist. Die Vorschrift des § 152 R.G.O. umfaßt, wie das Reichsgericht, R. i. St. B. 38 S. 161, aus der Geschichte dieser Bestimmung nachweist, nicht nur Verabredungen, die eine Beeinflussung der Löhne und der konkreten Arbeitsbedingungen der Kämpfenden bezwecken, sondern darüber hinaus auch alle Abmachungen, durch die sonstige für die eine oder andere Seite günstige Ziele, so z. B. die Entlassung eines unbeliebten Meisters verfolgt werden. Auf der anderen Seite werden aber vom § 152 R.G.O. nicht diejenigen Verabredungen und Bestrebungen betroffen, bei denen es sich um die Erfüllung rechtsgültig bestehender kontraktlicher Verpflichtungen handelt.

Gerade um diese letzteren Bestrebungen handelt es sich aber hier.

Wie das Berufungsgericht feststellt, bestand zu der

Zeit der Arbeitseinstellung ein das gesamte Arbeitsverhältnis regelnder sogenannter Tarifvertrag zwischen der Firma und ihren Arbeitern. Es heißt in diesem Vertrage: „Der Ausschuß wird von der Firma anerkannt und hat alle aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen Differenzen zu regeln. Differenzen, welche durch Verhandlung zwischen der Firma und dem Ausschuß nicht geregelt werden können, werden dem hiesigen Gewerbegericht als Schiedsgericht übertragen. Dem Schiedspruch des Gewerbegerichts unterwerfen sich beide Parteien.“

Nach dem klaren Wortlaut dieses Vertrages haben somit die Arbeitnehmer der Firma einen vertragsmäßigen Anspruch darauf, daß die Firma mit dem Arbeiterausschuß über alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen, welcher Art sie auch sein mochten, gleichviel ob es sich insbesondere um die Entlassung eines mißliebigen Meisters oder die Abstandnahme von bestimmten Nachforschungen seitens der Firma handelte, in Verhandlungen eintrat.

Das Berufungsgericht will nun zwar das Verlangen des Arbeiterausschusses nach Entlassung des Meisters A. und nach der Abstandnahme von weiteren Nachforschungen über den Grund verminderter Arbeitsleistung eines jungen Webers nicht unter die vorerwähnte Vertragsabrede unterordnen, allein seine diesbezügliche Annahme steht in direktem Widerspruch mit dem unzweideutigen Wortlaut dieser Vertragsbestimmung und entbehrt auch jeder tatsächlichen für das Revisionsgericht bindenden Begründung dahin, daß dieser Vertragsbestimmung von den Vertragsschließenden ein von ihrem Wortlaut abweichender Inhalt gegeben worden wäre. Die Schlussfolgerung des Berufungsgerichts, „Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis liegen somit nicht vor“, ist daher eine rechtsirrtümliche.

Offenichtlich im Zusammenhang mit dieser unrichtigen Auslegung des Tarifvertrages und in teilweisem Widerspruch mit den vorherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts stehen sodann auch die weiteren Ausführungen, daß die Arbeiter mit der Firma nicht verhandeln, sondern der Firma ihren Willen aufzwingen wollten, um über den Vertrag hinaus Rechte zu erlangen. Auch sie sind von einer rechtsirrtümlichen Auffassung beinhalten und nach ihrer ganzen Fassung nicht sowohl das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellungen, als vielmehr rechtsirrtümliche für das Revisionsgericht unbeachtliche Schlussfolgerungen.

Hatte sonach der Arbeiterausschuß einen Anspruch darauf, daß der Direktor mit ihm über die entstandenen Streitigkeiten verhandelte und bezweckte die Arbeitseinstellung die Durchsetzung dieses Anspruchs, so erfolgte der Streit nicht zum Behufe der Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne des § 152 A.G.O. Damit entfällt aber eins der Tatbestandsmerkmale des § 153 A.G.O. und der Angeklagte muß, selbst wenn er Frau D., was dahingestellt bleiben kann, durch Drohung oder Ehrverletzung zur Teilnahme an dem Streit bestimmt hat, freigesprochen werden.“

Ein Vergleich der drei schriftlichen Urteile zeigt, daß die Strafammer auf die bereits vorliegenden Entscheidungen höherer Instanzen, insbesondere auf die Richtlinien, die das Reichsgericht aufgestellt hat, leider keine Rücksicht genommen hat, obwohl der Verteidiger in ausführlicher Weise darauf hinwies. So einfach die Sachlage nach der Verhandlung vor dem Schöffengericht erschien, so bedurfte es doch noch der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, um eine endgültige Freisprechung zu erzielen.

Th. K o r t, Neumünster.

Verschiedenes.

Ausschluß aus einem Konsumverein G. m. b. H.

(Urteil der II. Zivilkammer des Landgerichts Halle a. S. vom 5. März 1914. 20. 375/13.)

In einer Generalversammlung des Allgemeinen Konsumvereins zu D., in dem sich eine „nationale“

und eine freigewerkschaftliche Richtung gegenüberstanden, ließ sich das Mitglied Sch. dazu hinreißen, einige Male zu rufen: „Die ganze Verwaltung ist versumpft.“ Darauf erfolgte der Ausschluß aus dem Verein. Sch. sollte die Interessen des Vereins aufs schwerste geschädigt haben. Dagegen erfolgte die Klage beim Landgericht, wobei Sch. anführte, er habe nur das Tun der Verwaltung kritisieren wollen, dazu sei er als Mitglied befugt gewesen. In der Klagebeantwortung betonte der Konsumverein, die materielle Prüfung der Frage, ob ein Ausschlußgrund vorliege, entziehe sich der Zuständigkeit des Gerichts. Sch. sei Führer der Sozialdemokratie, er störe fortwährend die Ordnung im Verein durch unberechtigte Angriffe gegen die Verwaltung. Sein Verhalten habe 17 Mitglieder des Vereins zu der Erklärung veranlaßt, daß sie austreten würden, wenn er nicht ausgeschlossen würde. Sch. bestritt diese Behauptungen, zu seinen Zwischenrufen sei er gereizt worden. Die Klage wurde abgewiesen. Entscheidungsgründe:

Nach § 37 Ziff. 3 des Statuts der beklagten Genossenschaft kann ein Genosse ausgeschlossen werden, wenn er „gegen deren (der Genossenschaft) Interessen handelt“. Die Zulässigkeit der Festsetzung eines solchen Ausschließungsgrundes ergibt sich aus § 68 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 37 Ziff. 3 in tatsächlicher Hinsicht im vorliegenden Falle zutreffen. Daß eine solche Nachprüfung durch die Gerichte formal überhaupt zulässig ist, ist mit dem Reichsgericht aus den in seiner Entscheidung vom 3. März 1904 (Vd. 54, S. 154 ff.) angeführten Gründen anzunehmen. Danach ist die Entscheidung über die Frage, ob ein Ausschließungsgrund tatsächlich vorliegt, nicht den genossenschaftlichen Organen allein überlassen, weil es „sich bei der Entscheidung über den Ausschluß um wichtige Vermögensrechte des betreffenden Mitgliedes handeln kann und die Genossenschaft dabei als eigener Richter fungieren würde.“ Ein so weitgehendes Recht würde vom Gesetz der Genossenschaft nicht stillschweigend zugesprochen werden.

Die bezüglich der eingetragenen Vereine des V.G.V. abweichende Ansicht des Reichsgerichtes („Jur. Wochenschrift“ 1901 S. 829 ff. und 1900 S. 147), wonach die sachliche Berechtigung des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes der Nachprüfung durch das Gericht nicht unterliegt, kann, wie das Reichsgericht in Vd. 57 S. 154 ff. ausführt, wegen der wirtschaftlichen Verschiedenheit auf die Genossenschaften keine Anwendung finden.

Eine danach statthafte Nachprüfung führt im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß die Ausschließung sachlich gerechtfertigt ist. Der Kläger hat in der Versammlung — wie er zum Teil selbst zugibt und wie aus der Eingabe vom 25. März 1913 hervorgeht — durch andauernde Jurufe schwer beleidigenden Inhalts wie: „Die ganze Verwaltung ist versumpft!“ die Fortführung der Versammlung unmöglich gemacht. Selbst wenn er wirklich dadurch gereizt gewesen sein sollte, daß der Versammlungsleiter einem anderen Mitglied zugerufen hätte „Du bist wohl dumm“, so hat der Kläger auf jeden Fall die Grenzen einer berechtigten Kritik überschritten. Sein Benehmen, durch das die vorzeitige Schließung der Versammlung nötig wurde, schädigt das Ansehen und auch das wirtschaftliche Interesse des Beklagten in hohem Maße. Das geht auch daraus hervor, daß 17 Mitglieder mit ihrem Austritt aus der Genossenschaft gedroht haben, wenn der Kläger nicht ausgeschlossen würde. Der Ausschließungsgrund des § 37 Ziff. 2 ist daher gegeben, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit das Verhalten des Klägers durch politische Motive beeinflusst war. Da die Ausschließung auch formell in ordnungsmäßiger Weise, durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates — wie unbestritten ist — zustande gekommen und dem Kläger durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitgeteilt worden ist (§ 37 bezw. 373 des Statuts), so ist die Ausschließung formell und materiell zu Recht erfolgt. F. K.